

BANK-ARCHIV

Zeitschrift
für Bank- und Börsenwesen.

Bibliothek
der
Leipziger Handelshochschule

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,
unter Mitwirkung von:

Manuskrifte sind an die
Redaktion (Berlin NW,
Dorotheenstr. 3, II) ein-
zusenden.

Inserate: vierspaltene
Petitzelle 40 Pf.
Anfragen u. Aufträge be-
liebe man gefälligst an die
Geschäftsstelle des Blat-
tes, Berlin W⁸⁵, Lützow-
strasse 107/8 zu richten.

Bankdirektor Geh. Justizrat Dr. A. Braun, Berlin; Geh. Regierungsrat Professor
Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Ludwig Delbrück, M. d. H., Berlin; Handelskammersyndikus
Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Wirkl. Legationsrat Professor Dr.
Helfferich, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh.
Rat Dr. R. Koch, vorm. Präsident des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Professor
Dr. Julius Landesberger, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. Lexis, Göttingen;
Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin;
Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Staatsminister a. D. Ihr. Rochussen, Haag;
Staatsminister a. D. Professor Dr. Scharling, Kopenhagen; Max Sohlnokel, Hamburg;
Dr. Ernst Schuster, barrister-at-law, London; Professor Dr. Heinrich Waentig, Tokyo.

Erscheint am 1. und 15.
jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahr-
gang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle
Buchhandlungen und die
Verlagshandlung.

Verantwortlicher Redakteur:

Rechtsanwalt Max Wittner, Geschäftsführer des Centralverbands
des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 3.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 35, Lützowstrasse 107/108.

IX. Jahrgang.

Berlin, 1. März 1910.

Nummer II.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Beschlagnahme ausländischen Staatsvermögens durch in-
ländische Gerichte.

Von Universitätsprofessor Dr. Hatschek in Göttingen.

Die Haftung der Banken für hinterlegte Aktienscheine nach
englischem Rechte.

Von Dr. Ernst Schuster, Barrister-at-Law, in London.

Eine Beantwortung des Fragebogens der Königlich Niederlän-
dischen Regierung betr. die Vereinheitlichung des Wechselrechts.
(Schluß.) Von Kammergerichtsrat Dr. F. Meyer, Berlin.

Die Bankfrage in Oesterreich-Ungarn.

Von Stefan Müller, Wien.

Gerichtliche Entscheidungen.

Aus der Bankpraxis:

Zur Diskontierung von Buchforderungen.

K. von Speyr, Basel:

Eine Neuerung auf dem Gebiete der Depositenhefte.

Die Beschlagnahme ausländischen Staats- vermögens durch inländische Gerichte.

Von Universitätsprofessor Dr. Hatschek in Göttingen.

Der Fall des Hauptmanns v. Hellfeld und die von ihm versuchte Beschlagnahme im Inlande befindlicher russischer Staatsgelder werden wohl manchem die Frage nahe gelegt haben, welche Rechtssicherheit inländische Gläubiger auswärtigen Staaten gegenüber noch haben, wenn sie im Inlande nicht einmal die Zwangsvollstreckung formell rechtskräftiger Urteile, die sie aus den Händen deutscher Gerichte erlangt, durchführen könnten. Da mir von der kaiserlich russischen Regierung die Erstattung eines Gutachtens in dieser Frage übertragen worden ist, kann ich eine Darlegung der rechtlichen Einzelheiten, die im Falle Hellfeld mitspielen, hier nicht geben, wohl aber kann ich die allgemeine, oben gestellte Frage zu beantworten versuchen, namentlich die rechtlichen Gesichtspunkte klarlegen, nach welchen Beschlagnahmen ausländischen Staatsvermögens im Inlande zu beurteilen sind.

Das grosse Interesse, das an dieser Frage hängt, brauche ich nur kurz anzudeuten. Bei dem intensiven Kreditverkehr, der zwischen den einzelnen Kulturnationen herrscht, ist es von vornherein klar, dass die Frage der Rechtssicherheit eines auswärtigen Staats äusserst wichtig sein muss. Jede wohlhabende Nation muss darauf Gewicht legen, auswärtige Staaten zu Schuldnern zu haben. Denn diese im Auslande angelegten Kapitalien sichern nicht bloss eine zweckmässige Ausgleichung der von dem Auslande eingeführten Rohstoffprodukte mit den Zinsen des ausländischen Schuldnerstaats, sie bewirken nicht

bloss eine „finanzielle Mobilisierung“ in dem Sinne, dass man um so ruhiger dem Kriege ins Antlitz sehen kann, je mehr man ausländische Schuldtitel besitzt, da man um so leichter dann das Abziehen der fremden Kapitalien vom inländischen Markt vertragen kann. Die Frage der Anlage von Kapitalien im Auslande ist auch deshalb von grösster Wichtigkeit, weil sie dem solche Anlagen schaffenden Staat den im Auslande nötigen politischen Einfluss sichert, der von dem wirtschaftlichen untrennbar ist. Man sehe sich nur einmal die gegenwärtige Lage in Persien an¹⁾. Hier haben Russland und England zusammen etwa 6 Millionen Pfund Sterling angelegt. Das Kapital wird mit einem Zinsfuss von 5—18 pCt. verzinst. Trotzdem es sich um eine im Staatsleben doch sicherlich kleine Summe von 120 Millionen Mark handelt, denken schon beide Staaten daran, eine Finanzkontrolle zur Sicherung dieser persischen Staatsschuld einzuführen. Und wenn erst einmal die Finanzkontrolle Englands und Russlands dort herrscht, dann wird sich jener Prozess des politischen Einflusses in Persien ebenso geltend machen, wie ihn England auf ähnlichem Wege in Aegypten erreicht hat.

Marokko ist ein ebenso anregendes Beispiel für die Zusammengehörigkeit von wirtschaftlichem und politischem Einfluss durch Kapitalanlagen im Ausland.

Gerade aber diese innige Zusammengehörigkeit zwischen politischen und wirtschaftlichen Machtverhältnissen wird bei der Behandlung der Frage, die wir oben gestellt haben, zur Vorsicht gebieten.

Die rechtlichen Gesichtspunkte, mit denen man an die Beantwortung der Frage treten kann: wie sind un-

¹⁾ Siehe Times vom 28. Dezember 1909, S. 5.

gedeckte Schulden, die auswärtige Staaten bei inländischen Gläubigern machen, einzutreiben? sind von doppelter Art. Entweder kann man sich auf den rein privatrechtlich-juristischen Standpunkt stellen und sagen: solche Schulden sind ganz so einzutreiben, wie ungedeckte Schulden Privater, oder man kann sagen: das ist ja gar nicht richtig, der Staat, selbst der ausländische Staat, steht dem inländischen Gläubiger keineswegs nach Art des Privaten gegenüber, schon wirtschaftlich nicht. Bei dem Privatschuldner hat der Gläubiger immer das Interesse, dass jener seine Schulden vermindere, nicht so gegenüber dem Staat. Staatsschulden sollen nicht unbedingt getilgt oder auf Null reduziert werden, es können ja dadurch die besten Anlage- und andere wirtschaftliche Möglichkeiten gestört werden. Sodann kann der Staat, selbst der ausländische, niemals so dem Konkurs verfallen wie der Private. Der Private kann durch den Konkurs wirtschaftlich zu existieren aufhören, der Staat kann und soll es niemals. Also man wird von vornherein konstatieren müssen, dass der privatrechtliche Gesichtspunkt bei Beurteilung unserer Frage nicht durchgreifen kann, sondern dass hier der völkerrechtliche Gesichtspunkt auch zum Worte kommen muss.

Für den inländischen Staat ist der ausländische Staat und seine wirtschaftliche Existenz mitunter wichtiger als die wirtschaftliche Existenz eines oder mehrerer inländischer Staatsbürger, mögen sie beim ausländischen Staat noch so hohe Summen zu fordern haben. Der inländische Staat wird mitunter ein grosses Interesse daran haben, die Forderungen seiner eigenen Staatsbürger zu ignorieren, sofern sie die wirtschaftliche Existenz eines ausländischen Staates erschüttern, an dessen Existenz gerade der inländische Staat ein grosses Interesse hat. Auch die Erhaltung des politischen Ansehens eines ausländischen Staates kann dem inländischen Staat mitunter mehr am Herzen liegen, als die Einbringung von ein paar Millionen, die seine eigenen Untertanen gegenüber jenem ausländischen Staat zu fordern haben. Das ist der völkerrechtliche Gesichtspunkt, der bei Beurteilung unserer Frage ebenfalls zu Worte kommen will.

Gegen diese „diplomatische“ Behandlung sträubt sich natürlich unser normales Rechtsbewusstsein. Wir wollen gern dem ordentlichen Richter unsere Forderungen zur Beurteilung und zur Zwangsvollstreckung überweisen und haben zu den Herren Diplomaten kein sonderliches Vertrauen. Das ist das Dilemma, in dem man sich befindet, wenn man an die Lösung unseres Problems geht.

Was ist nun der geltende Rechtszustand?²⁾ Nach dem geltenden Recht kann zunächst im Inlande keine Klage des inländischen Gläubigers gegen den ausländischen Staat vor inländischen Gerichten erhoben werden. Würde sie erhoben, so muss sie nach der Praxis der obersten Gerichtshöfe beinahe aller Kulturnationen abgewiesen werden. Denn es ist ein völkerrechtlicher Grundsatz, dass die Unabhängigkeit jedes auswärtigen Staates auch so weit zu achten ist, dass, falls er sich nicht selbst der inländischen Gerichtsbarkeit freiwillig unterwirft, diese über ihn keine Amtshandlung ausüben darf. Die freiwillige Unterwerfung kann entweder ausdrücklich sein oder stillschweigend dadurch, dass der ausländische Staat im Inlande ein Gewerbe betreibt, oder dass er Erbschaften im Inlande macht und deswegen die inländische Gerichtsbarkeit provoziert, oder dass er selbst klagt. In diesem letzteren Falle namentlich ist die Widerklage bei rechtlichem Zusammenhang zwischen dem Gegenstand der Widerklage und der Hauptklage nach der übereinstimmenden Meinung der obersten Gerichtshöfe fast aller Kulturnationen gegeben.

Ebensowenig wie eine Klage kann auch eine Zwangsvollstreckung in das im Inlande befindliche Vermögen eines ausländischen Staats durch inländische Gerichte angeordnet werden. Wollte sich ein inländisches Gericht dennoch eine Gerichtsbarkeit über den ausländischen Staat anmassen, so tritt die inländische Staatsgewalt gleich dazwischen, verleiht dem ausländischen Staat völkerrechtlichen Schutz vor den eigenen Gerichten mittelst einer eigentümlichen Rechtsinstitution, der Staatshoheitsakte, der Actes de Gouvernement, political Acts, Acts of State³⁾. In Staaten, welche einen Kompetenzkonfliktsgerichtshof zur Scheidung jener Angelegenheiten, die vor die Gerichte, und jener Angelegenheiten, welche vor die Verwaltungsbehörden gehören, haben, beschäftigt sich meist der Kompetenzkonfliktsgerichtshof mit der Zulässigkeit eines solchen Staatshoheitsaktes. Dies ist namentlich in Preussen und Bayern und in Frankreich der Fall. In England und den Vereinigten Staaten entscheiden die ordentlichen Gerichte selbst, ob ein Act of State vorliegt. Auch das deutsche Reichsgericht, das sich niemals einem Kompetenzkonfliktsgerichtshof gegenübergestellt sieht, urteilt souverän über das Vorhandensein eines solchen Staatshoheitsaktes⁴⁾.

Man muss zwar zugeben, dass dieser Rechtszustand kein sehr befriedigender ist, denn eine unbedingte Rechtssicherheit für den inländischen Gläubiger gegenüber dem ausländischen Staat ist so gut wie gar nicht vorhanden; namentlich wenn dieser auswärtige Staat auf keiner hohen Stufe der Kultur steht und die Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten, die er kontrahiert hat, nicht immer als eine moralische Pflicht ansieht. Denn soll er vor seinen eigenen Gerichten verklagt werden, so ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass diese eigenen Gerichte sich einer Justizverweigerung schuldig machen. Und will der Gläubiger vor seinen eigenen inländischen Gerichten klagen, so wird ihm durch den Staatshoheitsakt seiner eigenen Staatsgewalt selbst dann der Rechtsweg versperrt, wenn der ausländische Staat ihm die Erfüllung der Schuldzinsen im Inland zugesagt hat.

Dieser Rechtszustand drängt augenscheinlich nach Reform. Sehen wir uns die bisherigen Wege an, auf denen Reformbestrebungen zum Zwecke der Herbeiführung grösserer Sicherheit der inländischen Gläubiger angestrebt worden sind, so finden wir zunächst die Einrichtung von Schutzvereinigungen der Gläubiger in Deutschland sowohl wie in England. In England ist es namentlich die Corporation of foreign bondholders. Diese Institutionen, welche so aus der Selbsthilfe der Gläubiger entstehen, haben schliesslich auch ihre Schranken, das lehrt z. B. die Tatsache, dass solche Schutzvereinigungen gegenüber der portugiesischen Zinsenreduktion in den Jahren 1892 und 1893 sich als machtlos erwiesen. Es kommt dann doch schliesslich auf den richterlichen Zwang an, und der ist, wie wir wissen, in der oben geschilderten Weise beschränkt. Ein anderes Mittel, um zahlungsunlustige Schuldnerstaaten zur Raison zu bringen, ist die Möglichkeit des Ausschlusses ihrer Staatspapiere von den Börsen. Aber wirksam ist ein solcher Ausschluss nur dann, wenn er von der inländischen Staatsgewalt verfügt wird, wozu sich jedoch selten eine inländische Staatsgewalt entschliessen kann, weil dadurch ihr Verhältnis zum Ausland wesentlich gefährdet wird. Und schliesslich ist dieses Mittel doch wieder nur eine Verschiebung der Instanzen, der richterliche Zwang wird in die Hände der Diplomaten gelegt. Wir wissen, dass dadurch das Rechtsvertrauen der Gläubiger nicht wesentlich gestärkt wird. Bleibt dann noch die völkerrechtliche Intervention als recursus ad

²⁾ Siehe darüber insbesondere Freund, Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Anleihen. Berlin 1904. Kap. 22 f.

³⁾ Siehe darüber meine demnächst erscheinende Abhandlung über Staatshoheitsakte.

⁴⁾ Siehe Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 62, S. 165.

arma oder eine friedliche Form derselben, die völkerrechtliche Intervention in Gestalt der völkerrechtlichen Finanzkontrolle, wie sie bereits in Aegypten, in der Türkei, in Griechenland, in Serbien, in Marokko durch die Algeciras Akte, eingeführt worden ist und wahrscheinlich auch in kürzester Zeit in Persien eingeführt werden wird. Diese Finanzkontrolle überweist eine Anzahl von Staatseinnahmen, Steuern, Domänen, Monopole, die von dem allgemeinen Budget des Schuldnerstaats abgetrennt werden, einem völkerrechtlichen Organ zur Verwaltung, nämlich einer Verwaltungsstelle, einer ausländischen Kontrollkommission, welche aus Mitgliedern besteht, die von den intervenierenden Staaten ernannt werden. Aber welche Schwierigkeiten solche Finanzkontrolle und die Einrichtung derselben bei dem heutigen Stande der Dinge, bei dem heutigen Zusammenhang zwischen Wirtschaft und Politik machen, das zeigt das Beispiel von Marokko, das heute und in Zukunft von den Diplomaten wie ein rohes Ei vorsichtig behandelt werden muss. Schliesslich werden sich mächtige Staaten niemals eine solche Finanzkontrolle gefallen lassen, denn sie bedeutet doch eine wesentliche Einschränkung ihrer Souveränität.

In neuester Zeit ist der Weg der Schiedsgerichte vorgeschlagen worden, zunächst von den Vereinigten Staaten auf der Haager Friedenskonferenz von 1906. Danach sollen die Gläubiger, namentlich von südamerikanischen Staaten, die zahlungsunlustig sind, den Schuldnerstaat zunächst bei dessen eigenen Gerichten verklagen. Wenn dies Verfahren nicht zur Befriedigung führt, so soll das Schiedsgericht im Haag angerufen werden, und sofern auch dies versagt, dann erst soll die Waffengewalt einschreiten. Also schliesslich läuft auch dieser Vorschlag auf einen recursus ad arma hinaus, und schliesslich sagt von diesem Vorschlag, der nichts weniger ist als die Einführung eines obligatorischen Schiedsgerichts für internationale Streitigkeiten, Freund in seinem oben zitierten Buch: davon könne „solange nicht die Rede sein, als es an einer wirksamen Exekutivgewalt zur Vollstreckung des Urteils fehle“. Was Freund aber selbst an dessen Stelle vorschlägt, nämlich ein fakultatives Schiedsgericht, das zwischen den Staaten auf Grund von Vereinbarungen geschaffen und dem Haager Schiedsgerichtshof angeschlossen werden soll, leidet ebenfalls an erheblichen Mängeln.

Zunächst wird ein solches im Haag sitzendes Schiedsgericht, selbst wenn es durch internationale Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Staaten ein für allemal bestellt worden ist, eine Zusammensetzung aufweisen, der gegenüber der gewöhnliche Gläubiger kaum mehr Vertrauen haben kann als gegenüber den Diplomaten. Wenn die betreffenden im Streite befindlichen wirtschaftlichen Fragen von der Bedeutung sind, dass sie mit der Politik der im Streit befangenen Staaten aufs innigste verknüpft sind, dann wird auch bei der Entscheidung der politische Gesichtspunkt für die Schiedsrichter massgebend sein. Da es in der Politik zwei grosse Konzerne gibt, den englisch-französischen Konzern auf der einen Seite und den deutsch-österreichischen auf der anderen Seite, so werden alle diesen Konzernen angehörenden streitenden Staaten resp. ihre Vertreter jenen Staaten gute „Sekundantendienste“ leisten, welche ihrem Konzern angehören. Dies wird um so leichter sein, als eine internationale Kodifikation der hier in Betracht kommenden Fragen so gut wie ausgeschlossen ist. Freund meint zwar, dass auf dem Wege des Vertrages gewissermassen die Anleihebedingungen, unter denen sich der eine Staat dem Gläubiger des anderen unterwerfen will, ein für allemal festgesetzt werden könnten. Aber das wäre noch keineswegs eine internationale Kodifikation, denn jeder Staat würde andere Anleihe-

bedingungen mit jedem anderen Staat für dessen Gläubiger verabreden, und hier eine allgemeine gesetzliche, internationale Regelung für alle Staaten eintreten lassen zu wollen, wäre gleichbedeutend mit dem Vorschlag, ein Privatrecht aufzustellen, das jeden Darlehensvertrag in minutiöser Weise bis in seine kleinsten Einzelheiten reguliert.

Sodann würde dem von Freund vorgeschlagenen fakultativen Schiedsgericht ein Exekutionsmittel ebenso fehlen, wie dem von den Vereinigten Staaten vorgeschlagenen obligatorischen Schiedsgericht. Es käme doch alles wieder auf den recursus ad arma hinaus. Daneben nennt Freund den allgemeinen Boykott der durch internationale Verträge verbundenen Staaten gegenüber den Staatspapieren des zahlungsbrüchigen Schuldnerstaats. Ich halte die Annahme der Möglichkeit eines solchen Boykotts für eine Utopie, ebenso wie wenn man im privaten Vermögensverkehr einen berüchtigten zahlungs säumigen Schuldner durch Boykott sämtlicher Kapitalisten kirre machen wollte. Es würde sich doch immer irgendein vertrauensseliger Gläubiger finden, der gegen gute Worte und namentlich gegen hohe Zinsen dem notleidenden, durch seine Zahlungsunlust berüchtigten Schuldner Geld leiht.

Das führt uns auf den Kernpunkt, weshalb ich solchen internationalen Regelungen durch alle Nationen ziemlich skeptisch gegenüberstehe. Ich glaube nämlich nicht, dass sich alle diese Staaten mit ihren Interessen unter einen Hut bringen lassen, da sie zu wenig gemeinsame Interessen, namentlich auf politischem Gebiet, besitzen. Und wie sehr hängt hier Wirtschaft und Politik zusammen, um geeinigt und geschlossen immer gegenüber einem zahlungssäumigen Schuldnerstaat aufzutreten! Gerade die Unmöglichkeit, eine solche Interessensolidarität auf diesem scheinbar wirtschaftlichen, in Wirklichkeit aber eminent politischen Gebiet herbeizuführen, lässt alle Versuche, durch internationale Schiedsgerichte jene Streitigkeiten entscheiden zu lassen, verfehlt erscheinen.

Ich meine, der gegenwärtige Rechtszustand, so sehr er auch zu Bedenken Anlass geben mag, ist noch immer einem fakultativen Schiedsgericht im Haag vorzuziehen. Er gibt doch die Möglichkeit an die Hand, Beschlagnahmen ausländischen Staatsvermögens im Inlande vorzunehmen, wenn der inländische Staat nicht mittelst Acte de Gouvernement dem ausländischen Staat zu Hilfe eilt, und davor wird sich der inländische Staat sicherlich dann hüten, wenn ein offenkundiger Vertragsbruch auf seiten des ausländischen Schuldnerstaats vorliegt. Man verweise mich nicht zur Einwendung auf den Fall Hellfeld! Wie lagen denn hier die Dinge? Kurz betrachtet: Reichsgerichten gegenüber gibt es keine Kompetenzkonfliktsgesetze. Dem kaiserlichen Gerichte von Kiautschou in Tsingtau konnte weder das Reich noch Preussen hindernd in den Arm fallen, um zu verhindern, dass das Gericht über den russischen Staat Recht sprach, der sich der deutschen Gerichtsbarkeit keineswegs unterworfen hatte. Es blieb nur das Stadium der Zwangsvollstreckung über, wenn preussische Gerichte hier angerufen wurden. In diesem Moment allein konnte das Reich durch Preussen in Preussen den Kompetenzkonflikt erheben und Preussen musste den völkerrechtlichen Schutz erteilen, um das völkerrechtliche Unrecht wieder gut zu machen, das von dem kaiserlichen Gerichte in Tsingtau gegen den russischen Staat begangen worden war. Also der Fall Hellfeld spricht nicht gegen mich. Immerhin, sage ich, ist dieser Rechtszustand, der es den Diplomaten anheimstellt, den Staatshoheitsakt zur Verleihung des völkerrechtlichen Schutzes an das Ausland in Bewegung zu setzen, noch immer besser, als der Vorschlag eines fakul-

tativen Schiedsgerichts im Haag, denn wie gesagt: der inländische Gläubiger kann wenigstens unter Umständen, wenn der eigene Staat ihm nicht hinderlich in den Weg tritt, eine Beschlagnahme gegen auswärtiges Staatsvermögen vornehmen. Eine internationale Vereinbarung des fakultativen Schiedsgerichts würde aber eine solche Möglichkeit für alle Zukunft ausschliessen und den Gläubiger nur auf die platonische Zwangsgewalt eines fakultativen Schiedsgerichts mit seinen andern Mängeln verweisen. Das einzige, wodurch der gegenwärtige Rechtszustand verbessert werden könnte, läge in der Richtung, dass man durch Verträge von Staat zu Staat feststellt, wann sich der eine der Gerichtsbarkeit des anderen freiwillig unterwirft. Dies sollte ausdrücklich ausgesprochen werden. Es sollte durch Verträge zwischen den Staaten festgestellt werden, dass, wenn der ausländische Staat im Inlande ein Gewerbe treibt, wenn er im Inlande eine Erbschaft macht, wenn er ein liegendes Gut besitzt, sich durch diese Tatsachen stillschweigend der Gerichtsbarkeit des Inlandes unterwirft. Es sollte hinzugefügt werden, dass, falls er selbst im Inlande klagt, er sich auf eine Widerklage gefasst machen muss, und sich durch das Erheben solcher Klage auch in bezug auf die Widerklage der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen hat.

Die Haftung der Banken für hinterlegte Aktienscheine nach englischem Rechte.

Von Dr. Ernst Schuster, Barrister-at-Law, in London.

Die folgende Erörterung soll sich mit der Frage beschäftigen, ob der Käufer englischer Shares, der dieselben auf den Namen eines Beamten der Londoner Bank eintragen lässt, bei welcher er seine Rechnung führt, und das „share certificate“ bei der Bank hinterlegt, im Falle einer Veruntreuung von seiten des erwähnten Beamten einen Anspruch auf Schadensersatz gegen die Bank hat.

Die Beantwortung dieser Frage hängt von der Stellungnahme des englischen Rechts in bezug auf die Haftung der Banken für die ihnen anvertrauten Wertgegenstände ab. Ueber diese Stellungnahme ist schon viel geredet und geschrieben worden, aber weder die Gesetzgebung noch die Rechtsprechung der Gerichte hat bisher eine endgültige prinzipielle Entscheidung herbeigeführt.

Vor ungefähr zwanzig Jahren veruntreute ein Beamter der London & River Plate Bank eine Anzahl von Inhaberpapieren, die von Kunden der Bank hinterlegt worden waren, und deren Gesamtwert einen sehr hohen Betrag erreichte. Die Bank leistete vollen Ersatz des Schadens, aber erst nachdem sie hierzu von der Generalversammlung ermächtigt worden war, welcher mitgeteilt wurde, dass es zwar zweifelhaft sei, ob die Hinterleger der Wertpapiere einen rechtlichen Anspruch auf Schadensersatz hätten, dass es aber im Interesse der Geschäftsentwicklung der Bank ratsam sei, denselben entgegenzukommen.

Im Jahre 1896 war ein bei der Union Bank of London von der bekannten Schauspielerin Mrs. Langtry hinterlegtes versiegeltes Paket auf Grund einer gefälschten Quittung an einen unberechtigten Dritten ausgeliefert worden, und die Hinterlegerin, die angab, das Paket habe Edelsteine im Gesamtwerte von £ 30 000 enthalten, verlangte Ersatz des vollen Wertes. Der Fall lag insofern günstig für die Bank, als es schwer gewesen wäre, ein Verschulden des Beamten nachzuweisen, der das Paket ausgeliefert hatte¹⁾, und als auch die Angaben der Klägerin über den Inhalt des Pakets sehr beweisedürftig waren. Nichtsdestoweniger zahlte die Bank vergleichsweise die Summe von £ 10 000, so dass auch

diese Gelegenheit, eine gerichtliche Entscheidung über die prinzipielle Frage zu erwirken, unbenutzt vorüberging.

In Anbetracht der Unklarheit der Rechtslage haben die grösseren Londoner Banken öfters versucht, durch gegenseitige Vereinbarung die Unsicherheit zu beseitigen. Es wurde z. B. der Vorschlag gemacht, dass die Banken gegen Zahlung einer kleinen jährlichen Gebühr die Versicherung aller von ihren Kunden unter Wertangabe hinterlegten Vermögensgegenstände gegen die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung übernehmen sollten, aber diese Verhandlungen scheiterten — wie mir damals von wohlunterrichteter Seite mitgeteilt wurde — an dem Widerstande der „Bank of England“, deren Vertreter erklärte, sie stehe ihren Kunden auch ohne Zahlung einer Gebühr für die Sicherheit der hinterlegten Gegenstände ein.

Inbezug auf den Verwahrungsvertrag im allgemeinen gilt nach englischem Rechte der Grundsatz, dass der Verwahrer, der kein Entgelt erhält (unrewarded bailee) nur für „grobe Verschuldung“ (gross negligence) haftet, während der belohnte Verwahrer für jede Fahrlässigkeit aufzukommen hat (vgl. die Anmerkungen zu der Entsch. in Sachen Coggs v. Bernard, 1 Smith's Leading Cases, 11. Aufl. S. 188 ff.), aber über die Frage, ob eine Bank, die keine besondere Gebühr für die Verwahrung der von ihren Kunden hinterlegten Gegenstände erhält als „unrewarded bailee“ zu behandeln ist, gehen die Ansichten auseinander. Nach der jetzt herrschenden Meinung, die ich für richtig halte, müssen die Vorteile, welche einer Bank durch die Führung einer Rechnung erwachsen, als Entgelt für die Verwahrung der von dem betreffenden Kunden hinterlegten Wertgegenstände angesehen werden²⁾, und die Bank kann daher nicht als „unrewarded bailee“ behandelt werden^{2a)}; aber selbst, wenn die Haftung nicht

¹⁾ Hiergegen ist allerdings anzuführen, dass von verschiedenen Seiten behauptet wurde, dass es sich weniger um ein Haften der Bank für ein Verschulden ihres Beamten als um die widerrechtliche Auslieferung fremden Eigentums an einen Unberechtigten handle, für welche die Bank auch in Abwesenheit jeder Verschuldung haften müsse.

²⁾ Vgl. besonders die eingehende und sachkundige Erörterung bei Hart, Law of Banking, 2. Aufl., S. 599, und die daselbst zitierten Literaturnachweise namentlich Smith's Leading Cases 1. c. S. 193 ff., Beven on Negligence, 2. Aufl., S. 1563, Byles on Bills, 16. Aufl., S. 205. Die gegenteilige Meinung wird von Paget, Law of Banking, 2. Aufl., S. 287, vertreten, jedoch ohne Anführung von Gründen und unter Hinweis auf drei Entscheidungen, von welchen zwei von Hart und anderen Schriftstellern mit Recht als Belege für die herrschende Anschauung angeführt werden; die dritte (Giblin v. McMullen — Law Reports 2 Privy Council 318 —, eine Entscheidung aus dem Jahre 1869) beruht allerdings auf der Annahme, dass unter den besonderen Umständen des Falls, um welche es sich handelte, die Bank als „unrewarded bailee“ zu behandeln war, ohne jedoch in dieser Beziehung einen allgemeinen Rechtssatz aufzustellen, und kann auch aus anderen Gründen nicht als autoritativ angesehen werden. Der von Paget herangezogene Bericht des Ausschusses des Central Association of Bankers aus dem Jahre 1896 (Journal of the Institute of Bankers Vol. 17 p. 455) spricht sich — jedoch in sehr vorsichtiger und eingeschränkter Form — für die Ansicht von Paget aus, aber ebenfalls ohne Anführung von Gründen und ohne Beibringung von Belegen.

^{2a)} Anmerkung der Redaktion: Für unser deutsches Recht ist die von dem Herrn Verfasser hier erörterte Frage theoretisch insofern von Bedeutung, als nach § 690 BGB der unentgeltliche Verwahrer nur für diejenige Sorgfalt haftet, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Praktisch wird sich freilich kaum je ein Bankier darauf berufen, dass er in eigenen Angelegenheiten eine geringere Sorgfalt, als die eines ordentlichen Kaufmanns anwende; denkbar wäre höchstens, dass etwa im Konkurse des Bankiers der Verwalter dem Anspruch eines Hinterlegers diesen Einwand entgegengesetzte. Ob freilich in solchem Falle die Verwahrung um der Vorteile willen, welche dem Bankier aus der Geschäftsverbindung zufallen, als eine entgeltliche im Sinne des § 690 anzusehen wäre, erscheint höchst zweifelhaft. (Vgl. hierzu auch Riesser, Bankdepotg. Seite 20, Fussnote.)

weiter ginge als die eines „unrewarded bailee“, würde das praktische Ergebnis in den meisten konkreten Fällen hierdurch kaum geändert werden, indem der Begriff der „gross negligence“ im englischen Rechte weit elastischer ist als der der „culpa lata“ im römischen Rechte³⁾.

Nach der früheren Auffassung wurde grobe Fahrlässigkeit in allen Fällen angenommen, in welchen der Verwahrer weniger sorgfältig war als in seinen eigenen Angelegenheiten (vgl. die zitierte Entsch. in Sachen *Coggs v. Bernard*), aber diese Auffassung muss jetzt als endgültig beseitigt angesehen werden. Nach der jetzt massgebenden Ansicht hängt der Grad der Haftung nicht von dem gewöhnlichen Gebaren des betreffenden Verwahrers ab, sondern von dem gewöhnlichen Gebaren der Personen, welche ein ähnliches Geschäft wie der betreffende Verwahrer betreiben (vgl. *Beven l. c. S. 744* und die daselbst zitierten Entscheidungen). Wenn demnach der Grad der Sorgfalt vernachlässigt wird, der in dem in Frage kommenden Gewerbebetrieb üblich ist, so liegt nach der jetzigen Auffassung bereits grobe Fahrlässigkeit vor. In Anbetracht der weitgehenden Vorsichtsmassregeln, welche heutzutage im Bankbetriebe in bezug auf die Verwahrung von Wertsachen allgemein angewandt werden, ist demnach die Unterscheidung zwischen der Haftung für „omnis culpa“ und der Haftung für „gross negligence“ in bezug auf das Bankverwahrungsgeschäft von reintheoretischer Bedeutung⁴⁾.

Zu den Vorsichtsmassregeln der erwähnten Art gehört auch die, dass ein einzelner Beamter nie ohne Mitwirkung eines anderen in den Besitz der im Gewahrsam der Bank befindlichen Wertgegenstände gelangen kann. Eine Lockerung dieser Regeln wäre nach meinem Dafürhalten eine Fahrlässigkeit, für welche die Bank haften würde, und daher würde jemand, der z. B. Inhaberpapiere bei einer Bank hinterlegt, im Falle einer Veruntreuung von seiten eines einzelnen Bankbeamten in der Regel einen Anspruch auf Schadensersatz haben.

Es fragt sich aber, ob nicht bei der Hinterlegung eines „certificate“ über shares, die mit Einwilligung des Hinterlegers auf dem Namen eines einzelnen Bankbeamten eingetragen sind, der Fall etwas anders liegt. Ein englisches „Share certificate“ kann nicht als Träger des durch dasselbe beurkundeten Rechts angesehen werden (vgl. meine Abhandlung in der Festgabe für Exzellenz Koch S. 326 ff.). Das Recht eines Aktieninhabers beruht ausschliesslich auf der Eintragung und nicht auf dem Besitze des „certificate“. Eine Uebertragung erfolgt allerdings regelmässig nur, wenn gleichzeitig mit der Uebertragungsurkunde das „Certificate“ bei der Gesellschaft, deren shares veräussert werden, eingereicht wird, aber, wenn z. B. der Aktieninhaber in anscheinend glaubwürdiger Weise dartut, das Certificate sei ihm abhanden gekommen, so kann ein Duplikat ausgestellt werden und die Uebertragung unter Einreichung des Duplikates erfolgen (vgl. das Normalstatut in der Anlage zu *Companies Act 1908 art. 6, 7, 18—20*). Es ist daher denkbar, dass das ursprüngliche „Certificate“ im Gewahrsam der Bank bleibt, und dass dennoch die shares gegen Entgelt an einen gutgläubigen Dritten übertragen werden. In einem solchen Falle hätte in Ermangelung einer besonderen Vereinbarung eine Klage des Hinterlegers gegen die Bank auf Ersatz des durch die widerrechtliche Veräusse-

rung der shares verursachten Schadens m. E. keine Aussicht auf Erfolg. Wenn hingegen die widerrechtliche Veräusserung dadurch erleichtert wird, dass infolge ungenügender Vorsichtsmassregeln der Beamte, auf dessen Namen die shares eingetragen sind, sich in den ausschliesslichen Besitz des „Certificate“ setzen kann, so liegt der Fall genau so, wie im Falle der Veruntreuung eines Inhaberpapiers durch einen einzelnen Beamten. Die Bank hat in einem solchen Falle eine sonst übliche Vorsichtsmassregel versäumt und haftet daher für den Schaden.

Ich fasse daher meine Ansicht wie folgt zusammen:

1. Eine Bank, welche Wertgegenstände für einen Kunden in Verwahrung nimmt, ist auch, wenn sie hierfür keine besondere Vergütung erhält, als belohnter Verwahrer (rewarded bailee) anzusehen und haftet daher für jede Verschuldung.

2. Selbst wenn anzunehmen wäre, dass die Bank unter den erwähnten Umständen als „unbelohnter Verwahrer“ (unrewarded bailee) anzusehen sei, würde sie für Unterlassung einer sonst bei Banken üblichen Vorsichtsmassregel, welche den Verlust der anvertrauten Wertgegenstände zur Folge hat, haften.

3. Wenn jemand die ihm gebörenden Shares auf den Namen eines Bankbeamten eintragen lässt und das Certificate bei der Bank hinterlegt, so haftet im Falle einer widerrechtlichen Veräusserung die Bank, insoweit die Veräusserung dadurch ermöglicht wurde, dass der Beamte das „Certificate“ aus dem Gewahrsam der Bank entfernte; wenn indessen die Umschreibung der Shares auf den Namen eines Dritten ohne Vorlegung der im Gewahrsam der Bank befindlichen Certificate erfolgt, so ist eine Haftung der Bank ausgeschlossen.

Angesichts der oben erwähnten Abwesenheit einer massgebenden präjudiziellen Entscheidung kann diese Ansicht nicht mit unbedingter Sicherheit ausgesprochen werden, wenn auch gewichtige Gründe für dieselbe sprechen. In Anbetracht hiervon und anderer ebenfalls erheblicher Gründe würde ich es für vorsichtiger halten, wenn ein Käufer von „shares“, der dieselben nicht auf seinen eigenen Namen eintragen lassen will, einen anderen Ausweg wählt als den, welcher Anlass zu der obigen Erörterung gegeben hat.

Der einfachste Weg wäre die Eintragung auf den Namen der Bank, bei der die Hinterlegung erfolgt oder einer anderen unbedingt sicheren juristischen Person. Wenn dies aber nicht tunlich wäre, so würde die Eintragung auf mindestens zwei Namen empfehlenswert sein. Dies hat den Vorteil, dass im Falle des Todes eines der Treuhänder die shares ipso facto auf den überlebenden Treuhänder übergehen⁵⁾, während im Falle der Eintragung auf den Namen einer einzelnen natürlichen Person der Testamentvollstrecker oder Nachlassverwalter die shares auf den Namen des eigentlichen Inhabers oder eines neuernannten Treuhänders übertragen müsste, wodurch während der Zeit zwischen dem Tode des Treuhänders und dem Zeitpunkte, in welchem der Vertreter seines Nachlasses in Tätigkeit treten kann, die shares immobilisiert werden. Auch würde im Falle des Konkurses oder der eintretenden Geschäftsunfähigkeit eines Treuhänders die Uebertragung wesentlich erleichtert werden, wenn die Eintragung auf mehrere Namen lautete. Die Gefahr einer gemeinschaftlichen Veruntreuung durch mehrere Treuhänder ist allerdings nicht unbedingt ausgeschlossen, aber doch so fernliegend, dass man sie unberücksichtigt lassen kann.

⁵⁾ Bei der ganzen Erörterung habe ich vorausgesetzt, dass es sich nur um „shares“ einer Gesellschaft handelt, deren Sitz sich in England befindet.

³⁾ Der Unterschied zwischen grober Fahrlässigkeit und anderer Fahrlässigkeit wird manchmal ganz gelehnet; vgl. die Äusserung von Lord Cranworth in der Entscheidung in Sachen *Wilson v. Brett* — 11 Meeson & Welsby 113, welche dahin geht, grobe Fahrlässigkeit sei nichts anderes als Fahrlässigkeit mit einem tadelnden Epitheton.

⁴⁾ So auch *Paget l. c. S. 238, 239*.

Eine Beantwortung des Fragebogens der Königlich Niederländischen Regierung betr. die Vereinheitlichung des Wechselrechts.

Von Kammergerichtsrat Dr. F. Meyer, Berlin.

(Schluss.)

29. a) Soll das Gesetz die Form der Proteste einschliesslich des Tages (höhere Gewalt), des Ortes, wo sie erhoben werden müssen, regeln und in diesem Falle b) soll es die Proteste durch die Vermittlung der Post zulassen oder nicht?

Die Frage zu 29a muss unbedingt bejaht werden, wenigstens insoweit als es sich um die Essentialien des Protestes handelt. Das ist bereits zu Frage 2 betont worden. Gerade die Vereinheitlichung dieser Materie erscheint von besonderer Wichtigkeit, da es nur so dem Kaufmann ermöglicht wird, selbst die Bedingungen für die Wahrung seines Regressrechtes im Auslande zu kennen. Jedoch wird dem nationalen Gesetzgeber überlassen bleiben müssen, eventuell für Inlandswechsel, die genau zu charakterisieren sind, erleichterte Protestformen aufzustellen oder ganz von der Notwendigkeit dieses Sollennitätsaktes abzusehen⁸⁶⁾. So bedauerlich auch an sich die wenig gerechtfertigte Unterscheidung zwischen In- und Auslandswechseln sein mag, wird man doch hier im Interesse des Vereinheitlichungswerkes der Anschauung und langjährigen Übung besonders im Gebiete des anglo-amerikanischen Rechtes entgegenkommen müssen⁸⁷⁾. Die Protestfrist mag entsprechend dem Art. 41 der deutschen Wechselordnung, der auch auf den früheren internationalen Wechselrechtskongressen und bei der Rotterdamer Handelskammer, 85, Anklang gefunden hat, geregelt werden, nur wäre eine deutlichere Fassung vorzuziehen. Sollte indessen besonders in Hinblick auf die Dokumenten-Tratten a vista bei der Wechselkonferenz Gewicht darauf gelegt werden, dass wenigstens der Zahltag speziell zur Prüfung der Urkunden dem Bezogenen freibleibt, so könnte man sich damit einverstanden erklären. Für den Protest mangels Annahme soll keine besondere Frist bestimmt, auch können Proteststunden nicht generell festgesetzt werden. Einer Bestimmung über den Ort und die Oertlichkeit, wo der beregte Formalakt stattfinden soll, wird es nicht bedürfen, da sich eine solche aus den Vorschriften über Ortschaft und Räumlichkeit ergibt, wo die Honorierung des Wechsels gefordert werden muss⁸⁸⁾.

Da der Inhalt der Protesturkunde im wesentlichen überall gleich ist und überall das Bedürfnis nach einer Abkürzung dieses Aktes empfunden wird, kann eine internationale Einigung wenigstens über die wesentlichen Requisite des Protestes keinen unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnen.

Im allgemeinen mag für die Form und den Inhalt des Protestes die Richtung massgebend sein, welche die deutsche Protestnovelle vom Mai 1908 eingeschlagen hat mit der durch die Einführung des Rembourseregresses bei Annahmeweigerung und Unsicherheit des Bezogenen bedingten Modifikation unter Berücksichtigung der von dem Entwurf eines Weltwechselgesetzes vorgeschlagenen Erleichterungen betreffend die Legitimation zur Erhebung des Protestes⁸⁹⁾, die Nichterforderlichkeit des Namens des Requirenten⁹⁰⁾ und des Amtssiegels des Protestbeamten,

die Sollvorschrift der Kostennotiz auf dem Wechsel⁹¹⁾, sowie die für den internationalen Verkehr notwendige Einschränkung der Befugnis des Protestbeamten zur Einziehung des Wechselbetrages⁹²⁾.

Wird der Inhaber des Wechsels, wie der Entwurf in Uebereinstimmung mit der Sonderkommission des Deutschen Handelstages will, zur Protestierung für legitimiert erachtet, kann jedenfalls nicht der Protestbeamte ohne weiteres zur Empfangnahme des Wechselbetrages für befugt gelten. Die Streitfrage, ob der Beamte, welcher nicht zur Empfangnahme der Summe ermächtigt ist, doch Protest gegen einen zahlungsbereiten Bezogenen erheben kann, wird allerdings wieder lebendig. — Freilich der Wechselinhaber gibt den Auftrag zum Protest nur für den legitimierten Wechselgläubiger. Erklärt also der Bezogene dem Protestbeamten, dass er dem gehörig ausgewiesenen Wechselinhaber leisten wolle, so würde der dennoch erhobene Protest nicht als Regressbedingung gelten können. Allein derartige Schwierigkeiten werden sich im Verkehr leicht regeln, wie das auch bisher in Deutschland der Fall war und in jenen Ländern geschieht, in denen der Protestbeamte auch jetzt nicht schlechthin zum Zahlungsempfang befugt ist. Mit dieser Tatsache wird der sorgsame Wechselgläubiger rechnen. Regelmässig wird auch nur der wirklich legitimierte Wechselgläubiger als Protestant auftreten und meist wird es dem Protestbeamten leicht sein, entweder den Wechselgläubiger selbst oder einen Bevollmächtigten desselben zur Stelle zu schaffen, um die angebotene Zahlung entgegenzunehmen, falls es verabsäumt sein sollte, den Wechsel mit einer Quittung oder einem Blankogiro zu versehen. Die Sicherheit vor möglichen Unterschlagungen und Verlusten der Wechselsumme, die Beseitigung der Gefahr, im Regressprozess mangels Nachweises der Legitimation zur Protesterhebung zu unterliegen, wiegen jedenfalls schwerer als die Unbequemlichkeit, den Protestbeamten zum Geldempfang mit einem besonderen Nachweis, der ohnehin allgemein üblich ist, auszustatten.

Bei diesem Punkte berührt die niederländische Kommission noch die wichtige Frage nach dem Einfluss der höheren Gewalt. Hier muss das juristisch kaum zu rechtfertigende und wenig billige, den Einfluss der vis major ausschliessende Prinzip der deutschen Rechtsprechung aufgegeben und eine amtliche Bescheinigung über generelle im Gesetze aufzuzählende Kalamitäten und Moratorien an die Stelle des Protestes gesetzt werden, da die Garanten dafür haften, dass zur Fälligkeit des Wechsels Präsentation und Protest für jeden Wechselinhaber allgemein möglich sind⁹³⁾.

Ein Unterschied zwischen Moratorien und Verkehrsstörungen der bezeichneten Art dahin zu machen, dass man nur im ersteren Falle den Protest für nicht erforderlich erachtet, im zweiten aber dem Ereignis protestaufschiebende Wirkung verleiht⁹⁴⁾, erscheint nicht angebracht, da auch bei den Ereignissen der zweiten Gattung ihre Dauer vielfach nicht abzusehen und das Ende der Beseitigung oft schwer festzustellen ist. Dies wurde auch bei den Beratungen der Sonderkommission des Deutschen Handelstages von den kaufmännischen Mitgliedern ausdrücklich hervorgehoben. Ausserdem empfiehlt sich gerade für ein internationales Gesetz eine möglichst einheitliche Regelung. Freilich kann durch den oben wie-

⁸⁶⁾ Weltwechselrecht II, S. 193, § 56. Auch die Wiener

Handelskammer S. 21, dsgl. die Rotterdamer Handelskammer 83 sprechen sich für die Vereinfachung dieser Materie aus.

⁸⁷⁾ Weltwechselrecht II, S. 195. A. A. die Rotterdamer Handelskammer a. a. O.

⁸⁸⁾ Weltwechselrecht II, Seite 56, § 13.

⁸⁹⁾ Weltwechselrecht II, § 58.

⁹⁰⁾ Weltwechselrecht II, § 62.

⁹¹⁾ Weltwechselrecht I, S. 357, II, § 65.

⁹²⁾ Wegen des ausländischen Rechtes siehe Weltwechselrecht I, S. 90 ff., im übrigen II, S. 47, § 12, wie oben auch Wieland a. a. O., S. 11, welcher darauf hinweist, dass durch den Vorschlag die verhängnisvollen Wirkungen eines Moratoriums auf die ihm unmittelbar unterworfenen Länder beschränkt werden; desgl. Edm. Mayer a. a. O., S. 195.

⁹³⁾ So Wieland a. a. O., S. 11.

dergegebenen Vorschlag der Nachteil eintreten, dass ein zur Zahlung im Regresswege verpflichteter Garant sich an einem im Lande des Moratoriums wohnhaften Regressanten nicht sofort erholen kann, sondern sich bis zum Ablauf des Aufschubs gedulden muss. Allein das Interesse des letzten Inhabers, der einen Gegenwert für den Wechsel noch nicht erhalten hat, und dem alle Vormänner die Möglichkeit der Wahrung der wechsellässigen Diligenz garantiert haben, muss den Ausschlag geben. Wer den Wechsel von einem ausländischen Indossanten nimmt, hat das Risiko für derartige Ausnahmeverhältnisse zu tragen. Unter solchen Verhältnissen kann der Wechsellauf nicht in allen anderen Ländern leiden, was der Fall sein würde, wenn man schlechthin und nicht nur für das Land, in dem sich jenes Ereignis zuträgt, der vis major aufschiebende Wirkung beimessen wollte. Allerdings geht bisher die Tendenz der Gesetzgebung dahin, die höhere Gewalt nur einen suspendierenden Erfolg einzuräumen. Bedauerlich wäre es, wenn man die Bedeutung der Moratorien auf den Wechsellauf nicht im einheitlichen Gesetz regeln würde. Gerade von ihnen ging die ganze Bewegung nach einer Unifikation des Wechselrechts aus. Die Handelskammern in Rotterdam und in Wien haben sich ebenfalls für die Unifikation dieser Materie ausgesprochen.

In gleicher Weise würde der Einfluss der höheren Gewalt auf den Ablauf der Präsentationsfristen zu bestimmen sein. Die Sonderkommission des deutschen Handelstages hat den Vorschlag des Entwurfes adoptiert.

Zu 29b: Der Postprotest ist nur dann wünschenswert, wenn der Fiskus für die Fehler seiner Beamten garantiert. Es muss daher der Landesgesetzgebung anheimgestellt bleiben, ob sie unter der gedachten Kautel diese Protestart einführen will⁹⁵⁾.

30. Welches soll die Verjährungsfrist sein für die Klagen a) gegen den Annehmer? b) gegen den Aussteller und Indossanten?

31. Welches soll der Anfangspunkt für diese Fristen sein?

An die Stelle der Verjährung soll eine einheitliche Ausschlussfrist von 2 Jahren treten, welche gegenüber allen Wechselansprüchen vom Verfalltage des Wechsels läuft und nur durch Klageerhebung, Ladung vor Gericht oder Streitverkündung unterbrochen werden kann⁹⁶⁾. Es scheint kein ausschlaggebender Grund dafür vorzuliegen, die Verbindlichkeit des Hauptschuldners anders als diejenige der übrigen Wechselschuldner zu behandeln. Auch sonst werden Hauptschuldner und Bürgen in dieser Hinsicht gleichgestellt. (A. Ansicht die Handelskammer in Wien S. 22.) Soll die Ausschlussfrist aber gegenüber allen Wechselschuldnern in Betracht kommen, darf sie nicht zu kurz sein. (So auch die Rotterdamer Handelskammer 87).

Durch die hier vorgeschlagene Regelung wird eine grosse Reihe von Streitfragen abgeschnitten und jeder Eingriff in das bürgerliche Recht der betreffenden Staaten vermieden.

Zweifelhaft ist es, ob auch dem Rembourseregienten gegenüber die Frist mit dem Verfalltage beginnen soll. Beachtenswerte Gründe sind für die Beibehaltung des Systems der sukzessiven Befristung geltend gemacht⁹⁷⁾.

Besonders schwer wiegt in dieser Hinsicht die Gefahr, dass der Regress an einem Wechselschuldner erst

kurz vor dem Ablauf der Ausschlussfrist gelangt, so dass ihm nicht Zeit bleibt, seinerseits Rückgriff zu nehmen, oder dass der in Anspruch genommene Garant wegen Ablaufes der vorgeschriebenen Frist den Wechsel als verkehrt zurückweist, und nun der Regredient, welcher seinen Nachmann befriedigt hat, sich nicht zu erholen vermag. Indessen eine gleiche Gefahr besteht auch bei der Sukzessivbefristung. Man denke, dass ein Regredient, der zuerst vergeblich einen Garant in Anspruch genommen hat, nunmehr gegen einen andern vorgehen will; inzwischen kann die Frist sehr wohl abgelaufen sein. Oder man erwäge, dass ein Regress erst dann an den Wechsel-Rückgriffsschuldner gelangt, wenn die Haftpflicht des Akzeptanten erloschen ist. Vielleicht liesse sich hier eine Abhilfe oder doch wenigstens Milderung dadurch schaffen, dass man dort, wo Klageerhebung oder Streitverkündung nicht mehr rechtzeitig möglich ist, einer privaten Anzeige, etwa nach Art der Vorpfindung des § 845 der Zivilprozessordnung die Wirkung der Fristunterbrechung einräumt. Zu berücksichtigen wäre auch, ob nicht eine so späte Regressnahme dem Schuldner das Recht gibt, die Zahlung zu verweigern, weil der Wechsel sich nicht im unversehrten Zustande befindet⁹⁸⁾, da er seinerseits tatsächlich nicht mehr den Rückgriff zu nehmen vermag.

Möglich ist ferner wohl, dass der letzte Inhaber, dem eine zweijährige Frist zu Gebote steht, sich nicht gar zu sehr mit der Geltendmachung seiner Ansprüche beeilt. Allein regelmässig wird ihn sein eigenes Interesse und die im Handel notwendige Promptheit veranlassen, den Regress so bald als möglich auszuüben. Man könnte ihn auch für eine zu lange Verzögerung schadensersatzpflichtig machen. Eventuell müsste man die Berechtigung jedes Garantens zur Erhebung des Rückgriffes an eine kurze, vielleicht dreimonatliche Frist binden, die für den Inhaber vom Verfalltage, für die Indossanten vom Tage der Klageerhebung, Ladung vor Gericht, Streitverkündung oder einer früheren Zahlung der Regresssumme zu laufen hätte. Die zwei Jahre würden dann die äusserste Grenze für die Geltendmachung wechsellässiger Ansprüche bilden. In ähnlicher Weise ist das russische Recht vorgegangen.

Nach diesseitiger Auffassung überwiegen doch die Vorteile, welche eine einheitliche für alle Wechselinteressenten mit dem gleichen Tage beginnende Frist gerade im internationalen Wechselverkehr besitzt. Jeder Verpflichtete weiss genau, wann seine Verbindlichkeit anfängt und endet; auch prägt sich der Verfalltag dem Gedächtnis am besten als der die Frist in Lauf setzende Tag ein. Je einfacher das einheitliche Gesetz ist, um so schneller wird man sich daran gewöhnen. Schliesslich bleibt ja auch durch das Einlösungs- und Interventionsrecht jedem Wechselschuldner die Möglichkeit, den Regress in seine Hände zu bringen⁹⁹⁾. Die Sonderkommission des deutschen Handelstages hat keine Bedenken gegen diese Vorschläge geäussert und nicht nur in Portugal, sondern auch im weiten angloamerikanischen Rechtsgebiet, wo ebenfalls die Frist gegen alle Regressschuldner im wesentlichen von dem gleichen Zeitpunkt, nämlich der hier nicht stufenweise aufsteigenden Notifikation läuft, scheint man keine schlechten Erfahrungen gemacht zu haben, wenn freilich dort die Verjährungsfrist auch verhältnismässig lange währt. Dass in England die Notifikation eine strenge ist, kommt hier nicht in Betracht; denn ihre Unterlassung gilt dort in einer sehr grossen Anzahl von Fällen für entschuldigt und dann beginnt die Verjährung gegen alle Garantens wie gegen den Akzeptanten am Tage der Dishonorierung des Wechsel. Aussteller und Indossanten

⁹⁵⁾ Weltwechselrecht II, § 12, S. 47. So auch die Handelskammer Rotterdam. 86. Anders Edmund Mayer a. a. O., S. 159, welcher den Postprotest nur beim Rückgriff mangels Zahlung wünscht.

⁹⁶⁾ Weltwechselrecht II, S. 305, § 91, dafür auch im Prinzip Wieland a. a. O., S. 19. Schon jetzt nähert sich das geltende Verjährungssystem mehr oder minder der Präklusivfrist. Weltwechselrecht I, S. 513, 528.

⁹⁷⁾ Vgl. Wieland a. a. O., S. 19 ff.

⁹⁸⁾ Weltwechselrecht II, § 89, S. 302.

⁹⁹⁾ Weltwechselrecht I, S. 145.

müssen das Schicksal des von ihnen gezeichneten Papiers im Auge behalten und es ist doch kaum anzunehmen, dass sie nicht schon innerhalb eines Jahres von der Nicht-honorierung des Instrumentes Kenntnis erlangt haben sollten. Das Gesetz soll auf die Förderung des regelmässigen Verkehrs, nicht auf mögliche Ausnahmen abstellen. Seine erziehliche Kraft ist nicht zu unterschätzen. Eine einheitliche Frist wird die Beteiligten zur Vigilanz anhalten. Sie werden darauf dringen, dass sie von ihren Nachmännern über den Notstand des Wechsels rechtzeitig Nachricht erhalten; vielleicht häufiger als früher wird von ihnen dem Giro die Adresse beigefügt werden, um die Notanzeige an sie zur Verbindlichkeit zu erheben. Eine erhöhte Aufmerksamkeit des einzelnen Garanten auf die Abwicklung des Wechselgeschäftes kann demselben nur förderlich sein.

Endlich kommt in Betracht, dass durch den Abschluss der wechselfähigen Forderungen die etwaigen zivilrechtlichen Ansprüche nicht berührt werden.

32. Soll man demjenigen, welchem die Verjährung entgegengehalten wird, die Befugnis einräumen, den angeblichen Schuldner den Eid darüber zuzuschreiben, dass sie die beanspruchte Summe nicht mehr schulden?

Die Frage knüpft sich an Art. 189 des französischen Code de Commerce¹⁰⁰⁾. Dieser „serment de crédibilité“ ist mit dem Begriff der Ausschlussfrist unvereinbar. In diesem Sinne äussern sich auch die Handelskammer zu Rotterdam 87 und Wien S. 23.

33. Inwiefern soll die für den eigenen Wechsel vorzuschreibende Form von derjenigen verschieden sein, welche für den gezogenen Wechsel bestimmt ist?

Die Form der eigenen Wechsel soll grundsätzlich nur insoweit von derjenigen der Tratten abweichen, als dies durch die Natur der erstgenannten Instrumente geboten ist. Es muss also die Benennung eines Trassanten fortfallen und an Stelle eines unbedingten Zahlungsauftrages ein unbedingtes Zahlungsverprechen treten. Besonderer Gestaltung bedarf die Wechselklausel, da für diese Art Papiere in den Gebieten des französischen und anglo-amerikanischen Rechtes sowie auch in einzelnen Gesetzen des deutschen Typs der Ausdruck Wechsel nicht üblich ist, sondern statt dessen Ausdrücke wie: „Orderschein, Gutscheine, Zahlungsverprechen“ üblich sind¹⁰¹⁾. Diesen Worten ist also die gleiche Bedeutung wie dem Ausdruck Wechsel beizulegen. Die Verschiedenheit der Bezeichnung ist kein Grund, den eigenen Wechsel von der Vereinheitlichung auszuschliessen. Vielleicht liesse sich auch ein Wort finden, das seiner Bedeutung nach allen Sprachen gemeinsam ist, wie „promissory note“, „nota promissoria“ etc.

Eigene Wechsel auf den Inhaber oder in Blanko sind nicht zu verbieten, da ja auch die trassierten eigenen Wechsel auf den Inhaber gestattet sein sollen. Eine Gefährdung der Privilegien der Notenbanken ist nicht zu befürchten, wie das Beispiel der Länder zeigt, in denen eigne Wechsel auf den Inhaber umlaufen. Die gesetzliche Höhe der Banknoten, ihre äussere Gestalt, ihr Einlösungszwang, die Möglichkeit, sie auch nach der Zahlung weiter zu verwerten, weisen diesen Papieren von vornherein eine besondere Stellung an. Mag es den Landesgesetzen vorbehalten bleiben, eventuell besondere Schutzmittel zu Gunsten der Privilegien ihrer Notenbanken zu treffen¹⁰²⁾. Auch der eigene Wechsel an eigene Order hat wechsel-

rechtlich nichts Besonderes¹⁰³⁾. Eventuell kann mit Rücksicht auf ihre geringere Bedeutung die Zulassung des eigenen Wechsels auf den Inhaber und an eigene Order der nationalen Gesetzgebung vorbehalten bleiben.

34. Welches sind die auf den gezogenen Wechsel bezüglichen Vorschriften, die auch auf die eigenen Wechsel anwendbar sind?

Auf die eigenen Wechsel haben alle auf die Tratte bezüglichen Bestimmungen Anwendung zu erleiden; nur ist dabei in Betracht zu ziehen, dass der Aussteller dem Akzeptanten des gezogenen Wechsels gleichsteht. Allein eine Verbindlichkeit zur Duplizierung soll mangels Bedürfnisses der meist im Inland zirkulierenden eigenen Wechsel selbst gegen Sicherheitsleistung für den Aussteller nicht anerkannt werden¹⁰⁴⁾.

35. Welche besonderen Vorschriften soll das Gesetz über die eigenen Wechsel aufstellen?

Die Beantwortung der Frage ergibt sich aus dem, was zu 33 und 34 bemerkt ist. Empfehlen möchte sich nur eine besondere Bestimmung dahin, dass hier der Ausstellungsort mangels anderweitiger Angaben auch als Wohnort des Ausstellers und Zahlungsort des Wechsels gelten soll¹⁰⁵⁾.

36. Welches sind die Regeln des internationalen Privatrechts in Hinblick a) auf die Fähigkeit der Unterzeichner eines gezogenen oder eines eigenen Wechsels? b) auf die Form der durch die Zeichnung eines gezogenen oder eigenen Wechsels eingegangenen Verbindlichkeiten? c) auf die Förmlichkeiten, welche bei einem gezogenen oder eigenen Wechsel zu erfüllen sind, um die aus ihnen hervorgehenden Rechte zu erhalten? d) auf die Wahrung der fiskalischen Vorschriften?

Die Wechselfähigkeit soll sich dem zurzeit vorherrschenden Prinzip gemäss nach der *lex patriae* des Erklärenden richten, da sich eine einheitliche Bestimmung für die durch das Zivilrecht zu regelnde Wechselfähigkeit nicht treffen lässt¹⁰⁶⁾. Nur die obsoleten Vorschriften einzelner Gesetze über spezifische Wechselrechtsunfähigkeit sind zu beseitigen und es ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass in einzelnen Staaten die Fähigkeit, sich zu verpflichten, nach bürgerlichem und Handelsrecht verschieden beurteilt wird. Während der Entwurf eines einheitlichen Wechselgesetzes die strenge Durchführung des Staatsangehörigkeitsprinzips vorgeschlagen hat, entscheidet sich die Sonderkommission des deutschen Handeltages für die Aufrechterhaltung der in Art. 84 Abs. 2 der deutschen Wechselordnung geschaffenen Ausnahme, nach welcher ein im Inlande Wechselverbindungen eingehender Ausländer auch dann für wechselfähig gelten soll, wenn er es zwar nicht nach den Gesetzen seiner Heimat, aber nach dem Recht des Inlandes ist. Dabei ging die deutsche Rechtsprechung schon vor der Gründung des Deutschen Reiches davon aus, dass sich diese Vorschrift nicht auf Angehörige fremder deutscher Bundesstaaten bezieht, sondern nur auf Nichtdeutsche¹⁰⁷⁾.

Es mag zugegeben werden, dass die beregte Ausnahme besonders in Ländern mit ausgedehntem Fremden-

¹⁰³⁾ Vgl. hierzu: Weltwechselrecht II, S. 354 ff.

¹⁰⁴⁾ Weltwechselrecht II, S. 358, § 108.

¹⁰⁵⁾ Siehe die Vorschläge in § 107 Abs. 2 des Entwurfes eines Weltwechselgesetzes.

¹⁰⁶⁾ Anders Edmund Mayer a. a. O. S. 159, welcher jede eigenberechtigte 24 Jahre alte Person für wechselfähig erklärt wissen will. Dagegen Weltwechselrecht II, S. 27 ff.

¹⁰⁷⁾ Weltwechselrecht II, S. 366, Bernstein, Vorlesungen über deutsches Wechselrecht S. 27. Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts VI, S. 358, wo es heisst: „die deutsche Wechselordnung, welche ein den deutschen Staaten gemeinsames Wechselrecht zu schaffen beabsichtigte, wollte unter Ausländern nur die Angehörigen solcher Staaten verstanden wissen, in welchen die Wechselordnung keine Geltung erlangen werde“.

¹⁰⁰⁾ Weltwechselrecht I, S. 533.

¹⁰¹⁾ Weltwechselrecht I, S. 609 ff. II, S. 354, 358, § 107.

¹⁰²⁾ Vgl. wegen des englischen Rechts Weltwechselrecht I, S. 138.

verkehr, wie z. B. der Schweiz, oder mit vielen Einwanderern, wie in den amerikanischen Staaten, nicht unzweckmässig ist¹⁰⁹⁾. Indessen, es scheint doch, dass ihre Bedeutung erheblich überschätzt wird, nur der inländische Richter wird sich an sie gebunden erachten. Wollte man auch die Judikatur des Auslandes zwingen, daran festzuhalten, so würde eben die *lex loci actus* an Stelle der *lex patriae* treten. Zu bedenken ist ferner, dass die Wahl des massgebenden Gesetzes, welches über eine so wesentliche Eigenschaft der Persönlichkeit bestimmen soll, mehr oder minder von dem Zufall abhängig gemacht wird, wo die Wechselklärung unterschrieben ist, nicht etwa wo der Vertrag geschlossen ist, auf dem die Wechselhingabe beruht. Indessen scheint doch die allgemeine Tendenz der Aufrechterhaltung jener exzeptionellen Vorschrift geneigt.

Zu 36b. Die Form der Wechselklärungen soll sich nach dem Ort ihrer Ausstellung richten. Einer Norm entsprechend dem Art. 85 Satz II der deutschen Wechselordnung, nach welcher die im Ausland ergangenen und nach dortigem Recht formell ungültigen Erklärungen den Bestand einer später auf den Wechsel im Inland abgegebenen und nach dem inländischen Rechte formrichtigen Erklärung nicht beeinflussen sollen, bedarf es nach dem allgemeinen Prinzip der Selbständigkeit der einzelnen Wechselklärungen nicht¹¹⁰⁾. Wünschenswert wäre auch eine Entscheidung dahin, dass der wirkliche, nicht der im Wechsel angegebene Erklärungsort für die Entscheidung der hier in Betracht kommenden Fragen massgebend sein soll, dem gutgläubigen Wechselinhaber gegenüber aber der im Wechsel vermerkte Ort auch als wirklicher Erklärungsort zu gelten habe, damit die Wechselschuldner sich nicht beliebig den zwingenden Formvorschriften zu entziehen vermögen. Auch hier haben die entsprechenden Vorschläge des Entwurfes die einhellige Zustimmung der Sonderkommission des deutschen Handelstages gefunden. Leider lässt der niederländische Questionnaire eine Frage darüber vermissen, nach welchem Gesetz ev. Inhalt und Wirkung der Wechselklärungen zu beurteilen sind. Der Entwurf eines Weltwechselfgesetzes will auch für diesen Fall das Gesetz am Ausstellungsort der Erklärung entscheiden lassen¹¹⁰⁾.

Zu 36c: Die Förmlichkeiten zur Erhaltung des Wechselrechtes sollen dem Gesetz des Ortes unterstehen, an dem sie vorzunehmen sind. Dies entspricht dem Art. 86 der deutschen Wechselordnung¹¹¹⁾. Hierbei ist nur zu bemerken, dass unter dem Ausdruck „Form“ auch Zeit und Ort der fraglichen Handlung zu verstehen sind.

Zu 36d: Auf die Innehaltung ausländischer Stempelvorschriften soll der Richter des Inlandes nicht zu achten haben¹¹²⁾. Hiermit hat sich der Entwurf, welcher kein ideales, sondern ein erreichbares einheitliches Wechselrecht vorschlagen will, begnügt. Die Sonderkommission des deutschen Handelstages hat sich wie früher die International Law Association für die Aufnahme einer Bestimmung ausgesprochen, nach welcher der Mangel hinreichender Verstempelung auf die Gültigkeit des Wechsels keinen Einfluss haben solle. Man hätte noch hinzufügen können, dass auch die Frage, ob die Protesterhebung zulässig ist, nicht von der Erfüllung der in Rede stehenden fiskalischen Pflicht abhängig gemacht werden dürfe¹¹³⁾.

Keinem Zweifel unterliegt es, dass eine derartige internationale Vorschrift für die Förderung von Handel und Wandel in hohem Masse erwünscht wäre. Allein

die Vorgänge auf den Kongressen zu Antwerpen und Brüssel lehren¹¹⁴⁾, dass die Staaten sich einen derartigen Eingriff in ihre fiskalischen Interessen kaum gefallen lassen werden. Die betr. Vorschläge werden ein unerreichtes Ideal bleiben ebenso wie die gewollte Unifikation des Stempeltarifs selbst¹¹⁵⁾. Es scheint sogar fraglich, ob nicht schon der blosse Versuch, hier eine Einigung zu erzielen, einen taktischen Missgriff bedeutet, da er Konflikte heraufzubeschwören und die Neigung zu einer Vereinheitlichung des Wechselgesetzes ungünstig zu beeinflussen vermag. Indessen ist doch von den Handelskreisen in Deutschland der Wunsch nach der Aufnahme einer einheitlichen Norm des oben erwähnten Inhaltes mit solcher Lebhaftigkeit ausgesprochen, dass man die Frage wohl auf der Internationalen Wechselrechtskonferenz wird anregen müssen.

Die Bankfrage in Oesterreich-Ungarn.

Von Stefan Müller, Wien.

Das Jahr 1910 wird in der Geschichte der Oesterreichisch-Ungarischen Bank stets ein denkwürdiges Datum bedeuten. Mit dem 31. Dezember 1910 erlischt das geltende Privilegium der Bank und jetzt, zehn Monate vor seinem Ablauf, kann noch niemand sicher voraussagen, wie sich die weitere Entwicklung gestalten wird. Der Kampf, den die Anhänger der ungarischen Unabhängigkeitspartei für die Errichtung der selbständigen Bank im Parlamente geführt haben, ist wohl in Deutschland ebenso bekannt, wie die entschiedene Stellungnahme der Krone für die gemeinsame Notenbank. Das ungarische Abgeordnetenhaus, das in einen so schweren politischen Konflikt geraten ist, geht seiner Auflösung entgegen und dem neuen Hause ist die Entscheidung bezüglich der Bank vorbehalten. Wir wollen im Nachstehenden in aller Kürze die Bankfrage als solche schildern und hierbei ganz davon absehen, auf die Vorteile der Gemeinsamkeit der Notenbank für die Monarchie, sowie auf die Verdienste hinzuweisen, die sie sich speziell um die wirtschaftliche Entwicklung Ungarns erworben hat. Der Kampf um die selbständige Bank ist in Ungarn nicht neu, er geht bis auf das Jahr 1848 zurück. Die Bankfrage wurde auf ungarischer Seite aus dem historisch-wirtschaftlichen Boden herausgerissen und auf das politische Gebiet verpflanzt. Aus diesem Grunde hatte sie bei dem Aufbau der einzelnen Ausgleichsverhandlungen beider Staaten immer grosse Schwierigkeiten gemacht und eine besondere Behandlung erfordert. Wie im ersten österreichisch-ungarischen Ausgleich vom Jahre 1867 waren auch in dem zuletzt abgeschlossenen Ausgleich vom Jahre 1907 die Notenbankbeziehungen aus dem Rahmen der sonstigen Verträge möglichst herausgeschält und einer selbständigen späteren Regelung vorbehalten worden. So ist es zu erklären, dass, während das sonstige Ausgleichswerk bis zum Jahre 1917 unter Dach und Fach ist, die Bankfrage ihrer Lösung noch entgegensteht. Worin besteht also die Bankfrage? Das geltende Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank dauert bis zum 31. Dezember 1910 und das Institut hat, entsprechend den Bestimmungen seiner Statuten, an die beiden Regierungen rechtzeitig das Ansuchen um die weitere Verlängerung desselben gestellt. Während in Oesterreich die Erneuerung des Privilegiums bei Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes sich glatt vollziehen würde, hat die Stellungnahme des ungarischen Abgeordnetenhauses bisher jede konkretere Verhandlung über das Ansuchen der Bank verhindert. Das ungarische Abgeordnetenhaus hat sich in seiner Majorität wiederholt für die Errichtung einer selbständigen ungarischen Bank im Jahre 1911 ausgesprochen und dahingehende Resolutionen gefasst. Es will das Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank nicht erneuern und die Bankgemeinschaft mit Ende dieses Jahres aufgelöst sehen. Der Anspruch Ungarns auf eine selbständige Zettelbank ist ein vollkommen unbestrittener; beiden Staatsgebieten der Monarchie stehen eben die gegenseitig anerkannten

¹⁰⁹⁾ Wieland a. a. O. S. 9.

¹⁰⁹⁾ Weltwechselrecht II, S. 370.

¹¹⁰⁾ Weltwechselrecht II, S. 368, § 110 und S. 372.

¹¹¹⁾ Weltwechselrecht II, S. 875, § 111.

¹¹²⁾ Weltwechselrecht II, S. 368, § 110, Abs. 2 und S. 372.

So auch die Wiener Handelskammer, S. 23.

¹¹³⁾ Weltwechselrecht I, S. 144. Vgl. auch die Handelskammer in Wien S. 23.

¹¹⁴⁾ Weltwechselrecht II, S. 93 und Weltwechselrecht-Denkschrift Berlin 1906, S. 57.

¹¹⁵⁾ Diese fordert Edmund Mayer a. a. O., S. 106.

Rechte zu, selbständige Zettelbanken zu errichten, sie haben aber hiervon in voller Würdigung der Bedeutung, welche die Einheit des Notenwesens besitzt, bisher keinen Gebrauch gemacht. Die Parteien, welche jetzt so ungestüm die Banktrennung fordern, glauben, dass die politische und wirtschaftliche Selbständigkeit und Entwicklung Ungarns ohne eine eigene Bank nicht durchgeführt werden könne. Die hervorragendsten ungarischen Persönlichkeiten des wirtschaftlichen Lebens haben sich in der seitens des Abgeordnetenhauses veranstalteten Enquete bekanntlich zugunsten der Aufrechterhaltung der bestehenden gemeinsamen Notenbank ausgesprochen und darauf hingewiesen, dass unter allen Schöpfungen des Jahres 1878 gerade die Bankorganisation sich für Ungarn aus wirtschaftlichen und finanziellen Gründen vollkommen bewährt hat. Auf die Entschliessungen des ungarischen Abgeordnetenhauses aber blieben diese Erwägungen eindrucklos. Dass Ungarn in der Lage ist, sich eine eigene Notenbank zu errichten, ist zweifellos sicher. Viel kleinere Staaten haben dies mit Erfolg getan, dass aber die selbständige ungarische Nationalbank an wirtschaftlichem Nutzen für Ungarn und an Schlagkraft hinter der Oesterreichisch-ungarischen Bank weit zurückstehen würde, darüber herrscht in allen ruhig erwägenden Köpfen gleichfalls kein Zweifel. Die vorliegenden Ausführungen bezwecken, wie eingangs erwähnt, nicht die Berechtigung des ungarischen oder des österreichischen Standpunktes in der Bankfrage zu untersuchen, sondern sie sollen nur ihre staatsfinanzielle und rechtliche Konstruktion vorführen.

Die Majorität des ungarischen Abgeordnetenhauses hat sich für die Errichtung einer Ungarischen Nationalbank ausgesprochen. Hierbei schwebten ihr zwei Formen derselben vor: Erstens die Gründung einer von der gegenwärtigen gemeinsamen Bank vollkommen getrennten Institution oder zweitens die Gründung von Kartellbanken. Während man in Oesterreich die Errichtung einer selbständigen ungarischen Bank, wenn andere Faktoren nicht eingriffen, formell nicht verhindern könnte, hat sich gegen das Projekt der Schaffung von Kartellbanken sowohl die österreichische Regierung als das Parlament und die Öffentlichkeit mit aller Entschiedenheit ausgesprochen. Die Kartellbank besitzt eben den „Nachteil“, dass sie ohne Zustimmung Oesterreichs nicht errichtet werden könnte. Das Kartellbankprojekt taucht nunmehr zum zweitenmal auf und hat sich in seiner Form seit dem Jahre 1876 nicht verändert. Gelegentlich der damals geführten Ausgleichsverhandlungen trat die ungarische Regierung an die Nationalbank mit dem Vorschlage zur Errichtung einer Kartellbank in Ungarn heran, und zwar war dieselbe folgendermassen gedacht: Die Aktionäre der Oesterreichischen Nationalbank sollten eine ungarische Nationalbank mit einem Kapitale von dreissig Millionen Gulden gründen. Beide Banken wären jede für sich vollkommen selbständig und voneinander unabhängig. Die Verwaltung der einen Bank ginge ebenso wie jene der anderen aus der Wahl der betreffenden Generalversammlung hervor. Beide Banken sollten aber ihre Noten gegenseitig annehmen. Zu diesem Zwecke sollten ihre Statuten und Reglements im grossen und ganzen gleichlautend sein und zur Ueberwachung der Geharung eine genau umschriebene Kontrolle bestellt werden. Die Nationalbank lehnte dieses Projekt mit aller Entschiedenheit ab. Dieselben Einwände, die damals gegen den ungarischen Vorschlag gemacht wurden, haben auch gegenwärtig nichts an Aktualität eingebüsst. Das gleiche Statut und Reglement können die Sicherheit und die gleiche Bewertung der Noten keineswegs verbürgen. Die unvermeidliche Folge der Verschiedenartigkeit der durch voneinander unabhängige Banken erzielten Resultate muss auch eine Verschiedenartigkeit des Kredites herbeiführen, den ihre Noten geniessen. Hierdurch würde die im Ausgleich gesicherte Einheit der Noten unhaltbar. Die Minderwertigkeit der Noten einer Bank würde alle Produktionsbedingungen verschieben und Oesterreich die Nachteile einer solchen „kartellierten“ ungarischen Notenbank zu tragen haben.

Während die Schaffung eines Kartellverhältnisses zwischen einer zukünftigen ungarischen und einer österreichischen Notenbank selbstverständlich nicht im ausschliesslichen Ermessen Ungarns gelegen wäre, sondern von der Zustimmung der österreichischen Legislative, respektive seiner Notenbank abhängige, kann, wenigstens formell, die Errichtung einer vollständig selbständigen ungarischen Nationalbank nicht verhindert werden. In dem letzten Ausgleiche vom Jahre 1907 ist dementsprechend

auf beide Eventualitäten, nämlich die Aufrechterhaltung und die Trennung der Bankgemeinschaft, Rücksicht genommen worden. Durch die Ausgleichsvereinbarungen wurde bekanntlich bis 1917 nicht nur die wirtschaftliche Einheit beider Staaten sichergestellt, sondern auch wichtige beiderseitige Gewerbe- und Industriefragen, die mannigfachen Wechselbeziehungen der Steuergesetze sowie die gegenseitigen staatsfinanziellen Leistungen geregelt, sie alle fussten auf dem Grundsätze des freien Verkehrs beider Staaten. Durch eine Verschiedenheit der Geldwerte, die im Gefolge der Banktrennung sich einstellen würde, müssten sich natürlich schwerwiegende Verschiebungen ergeben, welche durch in die Ausgleichsvereinbarungen aufgenommene Bestimmungen möglichst unschädlich gemacht werden sollten.

So handelte es sich in erster Linie darum, festzustellen, wie bei Auflösung der Bankgemeinschaft und der hierdurch bedingten Auflösung des Münz- und Währungsvertrages die wechselseitigen staatsfinanziellen Leistungen zu erfüllen wären. Hiervon sind die wichtigsten die Beiträge für den gemeinsamen Aufwand der Monarchie, der Beitrag Ungarns zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld, beziehungsweise dessen kapitalische Ablösung usw. Zwischen Münz- und Währungsvertrag und Gemeinsamkeit der Notenbank besteht ein enger Zusammenhang, denn der Münz- und Währungsvertrag beschränkt sich nicht nur darauf, die gleiche Währung für beide Staaten der Monarchie festzulegen, die Kontingente der Teilmünzen und deren wechselseitige Zirkulation in beiden Staatsgebieten zu regeln und dergleichen, sondern er schafft noch ein engeres Verhältnis, indem er unter anderm Anweisungen über die Aufnahme der Barzahlungen und die Regelung der Papiergeldzirkulation enthält. Da bei den letzten Ausgleichsverhandlungen eine Regelung des Notenbankwesens über das Jahr 1910 hinaus nicht erzielt werden konnte, sahen sich beide Regierungen bestimmt, zu vereinbaren und bei Vorlage des Ausgleichsoperats in den Parlamenten ausdrücklich zu erklären, dass im Falle, als die Verlängerung des Bankprivilegiums erfolgen sollte, für die Dauer der Gemeinsamkeit der Notenbank — aber auch nur für diese Dauer — der Münz- und Währungsvertrag aufrecht zu erhalten sein werde. Erfolgt die Verlängerung des Bankprivilegiums nicht und erlischt daher der Münz- und Währungsvertrag, so sind dann die wechselseitigen staatsfinanziellen Leistungen in Gold zu erfüllen, beziehungsweise abzurechnen. Da auf österreichischer Seite — wie auch von der Regierung bei der Vertretung der Ausgleichsvorlagen im Abgeordnetenhaus erklärt wurde — an dem Bestande des Münzbündnisses nur für die Dauer der Bankgemeinschaft Interesse besteht, so wurde dieses im Dezember 1909 einverständlich gekündigt und derart seine automatische Verlängerung auf weitere zehn Jahre verhindert. Gleichzeitig haben aber die beiden Regierungen vereinbart, den Münz- und Währungsvertrag, falls im Laufe des Jahres 1910 eine Verlängerung des Privilegiums der Bank erfolgt, für die Dauer des verlängerten Privilegiums aufrecht zu erhalten und hierfür die Genehmigung der Legislative einzuholen.

In dem Ausgleiche sind bis zum Jahre 1917 auch bezüglich einer Reihe von Gefällen und sonstigen Leistungen an den Staat zwischen den beiden Regierungen vertragsmässige Bindungen erfolgt, was insbesondere bei den Verzehrungssteuern von Bier, Braantwein, Zucker und Petroleum zutrifft. Der Zweck dieser beiderseitigen Bindungen war es, wie auch in der Kommission des Abgeordnetenhauses seinerzeit konstatiert wurde, in erster Linie eine Verschiebung in den Konkurrenzverhältnissen der landwirtschaftlichen und industriellen Produkte, welche insbesondere aus einer Verschiedenheit der Belastung mit Abgaben entspringen könnte und dem Grundsätze des wechselseitigen freien Verkehrs nicht entspricht, tunlichst auszugleichen. Durch eine Ungleichheit der Geldwerte, in welchen die Leistungen an den Staat zu erfüllen sind, würde aber der Effekt der beiderseitigen Bindungen völlig aufgehoben. Die Erzeuger steuerpflichtiger Waren in jenem Staate, dessen Valuta minderwertig wäre, befinden sich im Konkurrenzkampfe mit Erzeugern derselben Artikel, die ihre Steuer in vollwertiger Valuta zu bezahlen hätten, weitaus im Vorteil. Um dies zu vermeiden, wurde die Valutaklausel auf alle derartigen Leistungen an den Staat ausgedehnt.

Durch diese Vereinbarungen ist für die entsprechende Leistung der gegenseitigen staatsfinanziellen Zahlungen sowie Gefälle Sorge getragen worden, in Beziehung auf welche eine

vertragsmässige Regelung zwischen den beiden Teilen der Monarchie besteht.

Die Wirkung der Banktrennung ist aber eine viel tiefer gehende. Durch die etwa eintretende Minderwertigkeit der Valuta in einem Staate könnte sich für ihn eine Art Schutz-zoll herausbilden, die den Grundsatz der Freiheit des Güter-austausches zwischen den Angehörigen beider Staaten um-stoßen würde. Im Ausgleichsausschusse des österreichischen Abgeordnetenhauses waren gelegentlich der Beratungen der Vorlagen verschiedene Anfragen in dieser Hinsicht an die Regierung gestellt worden, die erklärte, dass sie durch die Auf-nahme der sogenannten „Benedikt'schen Formel“ in das Para-phierungsprotokoll entsprechende Vorsorge getroffen hatte. Diese Formel besagt, dass die Regierungen Österreichs und Ungarns vor der Neuordnung des Zettelbankwesens Verein-barungen treffen werden, welche geeignet sind, die Ausführung des Vertrages, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen, zu sichern und insbesondere hintanzuhalten, dass die aus einer eventuellen Verschiedenheit des Geldwertes resultierenden Wirkungen den Zweck des freien Verkehrs zwischen den beiden Staaten vereiteln und beeinträchtigen. Hierdurch wurde erreicht, dass diese Vereinbarungen erst getroffen sein müssen, bevor die Errichtung selbständiger Zettelbanken erfolgen kann.

Das sind die Massnahmen, die im Ausgleiche vorgesehen wurden, um eine direkte wirtschaftliche Schädigung durch die Banktrennung nach Möglichkeit einzudämmen. Andererseits finden sich aber eine Reihe von Bestimmungen vor, die nur für den Fall der Verlängerung der Bankgemeinschaft gelten, auch dann erst in Kraft treten sollen und sich als bedeutende wirtschaftliche Konzessionen an Ungarn darstellen. In erster Linie gilt dies von der Eignungserklärung bestimmter ungarischer Staatsschuldverschreibungen zur Anlage von Geldern der Spar-kassen und Versicherungsanstalten, sowie für staatliche Kau-tionsleistungen. Auf diese Weise wurde der Absatzmarkt für ungarische Werte bedeutend erweitert und einem langjährigen Wunsche der ungarischen Regierungen Rechnung getragen. Die im Reziprozitätswege den österreichischen Papieren ge-währte gleiche Begünstigung ist nur eine formelle, denn tat-sächlich werden die höher im Kurse stehenden österreichischen Renten im wirtschaftlich ärmeren Ungarn, von anderen Grün-den ganz abgesehen, gewiss nicht für die erwähnten Zwecke erworben werden.

Im engsten Zusammenhange mit der Frage der Aufrecht-erhaltung der Bankgemeinschaft steht die Aufnahme der Bar-zahlungen durch die Österreichisch-Ungarische Bank. Von un-garischer Seite ist immer mit grösstem Nachdrucke die Auf-nahme der Barzahlungen verlangt worden, da von derselben die erhöhte Unabhängigkeit Ungarns vom österreichischen Geldmarkte und die erleichterte Plazierung seiner Anleihen im Auslande erwartet wird. Auf österreichischer Seite wurde bei aller Anerkennung der prinzipiellen Verpflichtung zur Aufnahme der Barzahlungen bisher der Standpunkt vertreten, dass die Bank bereits jetzt freiwillig barzahlend wäre, der bestehende Zustand sich vollkommen bewährt hätte, und jedenfalls bei der obligatorischen Festlegung der Barzahlungen jede unzeitgemässe Beschleunigung vermieden werden müsste. Die Aufnahme der Barzahlungen durch die Notenbank ist bekanntlich als Schluss-stein der Währungsreform des Jahres 1892 gedacht gewesen, mit welcher die Kronenwährung eingeführt wurde. Die Ver-fügungen, die nach den Valutagesetzen der Aufnahme der Bar-zahlungen vorausgehen hätten, wie die Regelung des Münz-verkehrs und die Einziehung der Staatsnoten sind inzwischen alle durchgeführt worden. Aber noch immer steht die Suspendierung des Artikels 83 der Statuten der Bank in Geltung. Artikel 83 besagt, dass die Bank verpflichtet ist, die von ihr ausgegebenen Noten sofort auf Verlangen gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung einzulösen. Diese Bestimmungen sollten nach Artikel 111 so lange suspen-diert bleiben, als nicht der Zwangskurs der Staatsnoten auf-gehört hätte. Die Staatsnoten sind, wie erwähnt, inzwischen vollkommen eingelöst worden, aber die Gesetzentwürfe, durch welche die Bank zur Aufnahme der Barzahlungen verpflichtet wird, sind von den Parlamenten als sie im Jahre 1903 einge-bracht wurden, nicht erledigt worden, und seither auch nicht neuerlich dem österreichischen und ungarischen Abgeordneten-hause zugegangen.

Die Bank ist, solange noch die Suspendierung des Ar-

tikels 83 ihrer Statuten aufrecht besteht, juristisch nicht zur Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld verpflichtet und formell nicht als eine barzahlende Bank anzusehen. Tat-sächlich löst sie aber schon seit dem Sommer 1901, wo sie mit der Ausgabe der Goldmünze begann, ihre Noten freiwillig in Gold ein. Die Forderung nach Aufnahme der Barzahlungen hat aber auf ungarischer Seite niemals gerulrt, und sie wurde auch bei den letzten Ausgleichsverhandlungen seitens beider Regierungen eingehend erörtert. Die österreichische Regie-rung hat diesbezüglich, als sie im Plenum des Abgeordneten-hauses am 16. Oktober 1907 eine längere Erklärung über die Bankfrage abgab, mitgeteilt, dass sich beide Regierungen dahin geeinigt hätten, für den Fall der Ordnung der Bankfrage und nach Eintritt normaler Verhältnisse des internationalen Geld-marktes den gesetzgebenden Körperschaften einen Gesetz-entwurf über die Aufnahme der Barzahlungen vorzulegen. Es dürfte also schliesslich bei Aufrechthaltung der Bankgemein-schaft auch in dieser Hinsicht dem ungarischen Standpunkte Rechnung getragen werden. Die Entscheidung in der Bank-frage liegt nunmehr bei den Parlamenten, von ihrer Stellung-nahme werden die Verhandlungen der beiden Regierungen mit der Österreichisch-Ungarischen Bank und damit die Zukunft des Noteninstituts abhängen.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 138, 157, 242 BGB.

Der Verkauf eines Papiers mit Sperrverpflich-tung, wonach dasselbe innerhalb bestimmter Frist nicht unter einem bestimmten Preis auf den Markt gebracht werden darf, bezweckt, den Kurs der unge-sperreten Stücke festzuhalten. Etwas Anstössiges kann hierin nicht erblickt werden. Wer ein Papier mit Sperrpflicht kauft, muss dafür aufkommen, dass auch durch seinen Abnehmer oder dessen Nachmann das Papier nicht entgegen der Sperrverpflichtung auf den Markt gelangt.

Urteil des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 1. Dezember 1909, I 311, 07. (LZ 1910, S. 141, JW. 1910, S. 64.)

Die Klägerin verkaufte dem Beklagten 20 Kuxe der Ge-werkschaft H zum Preise von je 180 M, wobei bedungen wurde, dass die Kuxe vor dem 1. April 1906 nicht unter 300 M. pro Stück an den Markt gebracht werden dürften. Mit der gleichen Sperrverpflichtung hatte die Klägerin die Papiere gekauft. Der Beklagte verkaufte sie weiter an den Bankier S. Durch diesen oder seinen Abnehmer gerieten sie an die Börse, wo sie von K. Ende November 1905 zum Kurse von 245 M. aufgekauft wurden. Nachdem die Klägerin auf Verlangen des K. die Papiere zum Preise von je 235 M. wieder übernommen hatte, erhob sie Klage auf Ersatz. Beklagter wurde verurteilt; seine Berufung und Revision wurden zurück-gewiesen: Wer mit der Sperrklausel kauft, verpflichtet sich, die Papiere während der festgesetzten Zeit von der Börse fernzuhalten. Von einem „Recht“ zum Weiterverkauf kann dabei streng genommen keine Rede sein. Ob die Papiere im Eigentum des Käufers oder eines Dritten stehen, ist für den Verkäufer ebensowenig von Interesse, wie es Interesse für ihn hat, ob der eine oder der andere die Papiere besitzt. Nur daran liegt ihm, dass sie nicht an den Markt gelangen, und es ist die Aufgabe des Käufers, die nötigen Vorkehrungen hiergegen zu treffen. Gewiss würde der Käufer entschuldigt sein, wenn ihm die Papiere trotz sorgfältiger Verwahrung ge-stohlen und durch den Dieb an der Börse veräussert würden. Diesem Fall ist aber der hier vorliegende, dass ein Abkäufer des Käufers oder ein späterer Nachmann die Papiere an die Börse bringt, keineswegs gleichzustellen. Indem der Käufer weiter veräussert, sei es auch unter Stipulierung der Sperr-klausel, verringert er selber die Wahrscheinlichkeit, mit der auf die Durchführung der Sperrverpflichtung gerechnet werden kann. Daher hat es der Käufer zu entgelten, wenn ein Nachmann durch unterlassene Weiterstipulierung der Sperrverpflichtung oder durch eigenes Andenmarktbringen den für ihn mass-gebenden Vertrag verletzt.

II. Handelsrecht.

1. Zu §§ 40, 65, 91 HGB.

a) Der am Reingewinn beteiligte Handlungsgehilfe hat Anspruch auf Mitteilung einer Abschrift der summarischen Zusammen- und Gegenüberstellung des Aktiv- und Passivbestandes, aus deren Vergleichung sich die Gewinnziffer ergibt.

b) Bei der Ansetzung der Werte zwecks Berechnung der Gewinnbeteiligung unterliegt die Beurteilung dem billigen Ermessen des Prinzipals. Nur festgestellte offenbare Unbilligkeit derselben, Willkür oder Böswilligkeit des Prinzipals können zu einer Aenderung durch den Richter führen.

c) Ist der Handlungsgehilfe nur am Reingewinn einer Zweigniederlassung beteiligt, so hängt es von der Auslegung des Anstellungsvertrags ab, ob und inwieweit Abschreibungen in die Sonderbilanz der Zweigniederlassung aufzunehmen sind.

Urteil des RG. III. Ziv.-Sen. vom 7. Dezember 1909 (Recht 1910, Nr. 2, 383, 384).

2. Zu § 59 HGB., § 138 BGB.

Es verstößt gegen die guten Sitten, wenn ein Handlungsgehilfe, der Filialleiter ist, nach seinem Dienstvertrage als „Gehalt einhalb Anteil des Jahresresultats“ der Filiale dergestalt zu beanspruchen hat, dass er in gleicher Weise wie am Gewinn auch am Verluste des Geschäfts teilzunehmen hat.

Urteil des RG. III. Ziv.-Sen. vom 26. November 1909 (Recht 1910 Nr. 15).

Darin aber ist dem Berufungsgerichte beizustimmen, dass die Abreden über die Entlohnung des Beklagten gegen die guten Sitten verstossen. Geht man von dem unter den Parteien unstreitigen Vertragsinhalte aus, wonach der Beklagte in gleicher Weise am Gewinn und Verluste beteiligt war und das Entgelt für seine Dienste sich lediglich nach dem Ergebnisse der Gewinn- oder Verlustrechnung bestimmte, so erhielt er ein festes Gehalt, womit er seinen Lebensunterhalt bestreiten konnte, überhaupt nicht. Ergab sich Verlust, so müsste er die monatlichen Einnahmen von 250 M., die nur vorläufig gewährt wurden, nach der Höhe des Verlustes wieder zurückzahlen, so dass er möglicherweise für seine Arbeit gar nichts erhielt, ja noch Schuldner der Klägerin wurde. Es widerstreitet aber den guten Sitten, den Auffassungen, die der anständig und gerecht Denkende von der Entlohnung geleisteter Dienste hat, einem Handlungsgehilfen, der auf den Ertrag seiner Arbeit angewiesen ist, diesen Ertrag in der Art, wie es hier von der Klägerin geschehen ist, zu verkümmern. Es ist nicht angängig, einem Handlungsgehilfen, zumal wenn er, wie der Beklagte, kein Vermögen besitzt, ohne ihm ein bestimmtes Gehalt zuzubilligen, an dem Verluste des Geschäfts (derart zu beteiligen, dass er für seine geleisteten Dienste nichts erhält, sobald die Geschäftsergebnisse ungünstig werden. Noch mehr aber widerstreitet eine derartige Abrede den guten Sitten, wenn die Vertragsbestimmungen über die Inventuraufnahme und die Aufmachung der Gewinn- und Verlustrechnung durchweg so zuungunsten des Handlungsgehilfen und zugunsten des Prinzipals getroffen werden, wie es hier geschehen ist.

3. Zu §§ 128, 131 Nr. 4, 156, 161 Abs. 2, 139 Abs. 4 HGB.

Verstirbt der persönlich haftende Gesellschafter einer als Kommanditgesellschaft betriebenen Bankfirma, ohne dass im Gesellschaftsvertrage für den Fall seines Todes eine Fortsetzung der Gesellschaft mit dessen Erben vorgesehen war, so besteht keine persönliche gesamtschuldnerische Haftung der Erben für die nach dem Ableben ihres Erblassers von der Firma durch Annahme von Depositen eingegangenen Verbindlichkeiten. Die Erben sind in solchem Falle nur in ihrer Gesamtheit als Erben Teilhaber der Liquidationsgesellschaft und haften für deren Verbindlichkeiten lediglich nach Kräften des Nachlasses. An dieser Rechtslage wird auch dadurch nichts geändert, dass in der geschäftlichen Todesanzeige gesagt war: „Die Geschäfte werden vorläufig für Rechnung der Erben in der bisherigen Weise fortgeführt.“

Urteil des RG. VI. Ziv.-Sen. vom 21. Oktober 1909 (Deutsche Jur.-Ztg. 1910, S. 146).

4. Zu §§ 246, 247 HGB.

Die Kosten eines Rechtsgutachtens, welches der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft sich in einem Umfang seiner gesetzlichen oder satzungsmässigen Befugnisse betreffenden Frage von einem Anwalt erstatten lässt, können nicht gegenüber der Aktiengesellschaft, sondern nur gegenüber den einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern eingeklagt werden.

Urteil des Kammergerichts vom 13. November 1909 (Leipziger Z. 1910, S. 90).

5. Zu § 314 HGB.

Lassen die Direktoren einer Aktienbank sich von einem Schuldner der Bank vor der zur Feststellung der Bilanz bestimmten Aufsichtsratssitzung Wechsel geben, um deren Betrag dem Konto gutzuschreiben und so das Debitorenkonto der Bank herabzudrücken, ihr Wechselkonto dagegen zu erhöhen, so machen sie sich einer strafbaren Bilanzverschleierung jedenfalls dann schuldig, wenn mit dem Schuldner verabredet ist, dass er nach der Aufsichtsratssitzung die Wechsel wieder zurückerhalten soll. Der Schuldner ist in solchem Falle wegen Beihilfe zur Bilanzverschleierung zu bestrafen, und zwar auch, wenn er der Meinung war, dass die Aufsichtsratsmitglieder von dem Sachverhalt Kenntnis hatten.

Urteil des RG. V. Straf-Sen. vom 12. November 1909 (Deutsche Jur.-Ztg. 1910, S. 81).

6. Zu § 346 HGB., 676 BGB.

Zur Beurteilung der Haftung des Bankiers aus seiner Ratserteilung bei Effektenankäufen.

Urteil des R.-G. I. Ziv.-Sen. vom 12. Januar 1910, I 53/09¹⁾

Kläger hat auf Grund Kontokorrentvertrags den Beklagten auf Zahlung von 20 817 M. 55 Pf. nebst Zinsen verklagt. Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Er bestritt, dass ein eigentlicher Kontokorrentverkehr zwischen ihm und dem Kläger bestanden habe. Er behauptet und hat durch Eideszuschreibung zu Beweis gestellt, dass ihm ein Posten von 12 285 M. 60 Pf. Erwerbspreis für im Februar 1907 gekaufte Schuckertaktien, gestundet sei, und zwar so lange, bis die Papiere mit Nutzen für ihn veräussert werden könnten. Er macht ferner aufrechnend eine Schadenersatzforderung von 28 653 M. 55 Pf. geltend mit der Begründung, dass ihn der Kläger arglistig oder fahrlässig beraten habe; er habe ihn während der Geschäftsverbindung veranlasst, seinen Besitz an sicheren Pfandbriefen aufzugeben, und dafür Aktien anzuschaffen, welche er als gewissenhafter Bankier dem Beklagten niemals hätte empfehlen dürfen: Schuckert-Aktien, Bayerische Bank-Aktien, Münchener Trambahn-Aktien, Thale-Aktien. Der Kläger berief sich auf die erteilten Saldoanerkennungen des Beklagten, bestritt unter Annahme des Eides die behauptete Stundung und verwahrte sich gegen den Vorwurf der Arglist oder Fahrlässigkeit. Das Landgericht hat den Beklagten nach Klageantrag verurteilt. Berufung und Revision wurden zurückgewiesen, letztere aus folgenden Gründen:

Die Revision rügt zunächst, das Oberlandesgericht habe das Gegenteil der unter Eideszuschreibung zu Beweis gestellten Tatsache, dass Kläger dem Beklagten den Erwerbspreis der Schuckert-Aktien auf unbestimmte Zeit gestundet habe (nämlich für so lange, bis er sie mit Nutzen weiter veräussert haben würde), nicht festgestellt. Es ist richtig, dass das Oberlandesgericht nicht ausdrücklich erklärt hat, es halte das Gegenteil dieser Einredebehauptung des Beklagten für erwiesen. Allein der Zusammenfall der einzelnen Ausführungen des Oberlandesgerichts zu diesem Punkte lässt über die Auffassung des Oberlandesgerichts keinen Zweifel. Es hat dabei nicht nur die innere Unwahrscheinlichkeit dieser Behauptung in Betracht gezogen, sondern es hat seine Überzeugung auf das eigene Verhalten des Beklagten, auf seine Schreiben an Kläger und das seines Rechtsanwalts gestützt, die mit der behaupteten Stundung nicht zu vereinbaren sind. Die wesentlich auf tatsächlichem Gebiete liegenden Erwägungen des Oberlandesgerichts lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Dasselbe gilt von den Ausführungen, mit welchen das Oberlandesgericht die Behauptung des Beklagten zurückgewiesen hat, der Kläger habe ihm allgemein eine Ausgleichung des von ihm bei seinen Effektenkäufen erlittenen Schadens versprochen. Es handelte sich hierbei offensichtlich um unverbindliche Ver-

¹⁾ Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Düringer, Leipzig.

tröstungen, welche gegenüber den vorbehaltlosen Anerkennungen des Saldos im Kontokorrentvertrag nicht in Betracht kommen können. Die Revision meint weiter, durch die Ausführungen des Oberlandesgerichts sei wohl der hinsichtlich der einzelnen Effektenankäufe dem Kläger gemachte Vorwurf der Arglist widerlegt, nicht aber der Vorwurf, dass Kläger bei seiner Raterteilung „fahrlässig“ gehandelt habe. Auch diese Rüge ist unbegründet. Das Reichsgericht hält an den schon Band 27 Seite 128, Band 42 Seite 125 der Entscheidungen in Zivilsachen entwickelten, unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs beibehaltenen Rechtsgrundsätzen fest, wonach der Bankier, im Rahmen seiner geschäftlichen Beziehungen, dem Kunden, welcher ihn bei Kapitalanlagen, bei Anschaffung oder Verwertung von Effekten als Vertrauensmann in Anspruch nimmt, gewissenhaft Rat und Auskunft zu erteilen hat und für ein etwaiges Verschulden in dieser Hinsicht haftet. Aber niemals kann dieses Verschulden schon allein damit begründet werden, dass der von dem Bankier erteilte Rat nicht den erhofften finanziellen Erfolg gehabt, sondern im Gegenteil zu Verlusten geführt hat. Dies hiesse dem Bankier das Risiko der von seinem Kunden eingegangenen Geschäfte aufbürden. Das Oberlandesgericht hat im einzelnen untersucht und dargelegt, ob der Kläger bei Empfehlung der Schuckert-Aktien, der Bayerischen Bank-Aktien, der Münchener Trambahn-Aktien, der Thale-Aktien im Zeitpunkt der Empfehlung seiner Sorgfaltspflicht genügt habe. Es gelangt dabei zu dem Ergebnis, „es fehle an allen Anhaltspunkten dafür, dass der Kläger in der Auswahl der dem Beklagten empfohlenen Papiere die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt habe“. Damit ist ohne weiteres auch der Vorwurf der „Fahrlässigkeit“ widerlegt, auch wenn das Oberlandesgericht dieses Wort in seiner Begründung nicht gebraucht.

7. Zu § 346 HGB, §§ 254, 278, 676 BGB.

1. Haftbarkeit des Bankiers für Rat und Empfehlung beim Verkauf von Wertpapieren, auch ohne bestehende Geschäftsverbindung. 2. Haftung für Ratserteilung und Empfehlung seitens seines Prokuristen und Agenten.

Urteil des Reichsgerichts vom 21. Januar 1910 II 205, 09¹⁾.

Am 24. April 1904 kaufte der Kläger zehn Kuxe der Gewerkschaft Glaskopf in Danden zum Preise von 910 M., die sich in kurzer Zeit als fast wertlos herausstellten und auf die er 1000 M. Zusbüsse bezahlen musste. Die Verhandlungen über den Verkauf hatte der Agent Bl. geführt, während der Beklagte die Kuxe geliefert hat. Auf Grund der Behauptung, er sei von dem Beklagten durch falsche Vorspiegelungen zu dem Ankauf der Kuxe bestimmt worden, hat der Kläger Schadenersatzklage erhoben. Vom RG. wurde dieser Klage aus folgenden Gründen stattgegeben.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, der Agent Bl. habe bei dem fraglichen Kaufgeschäft nicht als Kommissionär, sondern als Vertreter des Beklagten gehandelt. Ob Bl. den Kauf als Vertreter des Beklagten abgeschlossen oder nur als dessen Beauftragter vermittelt hat, ist für die Entscheidung nach Lage des Falles von keiner rechtlichen Erheblichkeit.

Rechtlich ist es auch nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht schon die Tatsache des zwischen den Parteien abgeschlossenen Kaufes für sich als hinreichenden Grund betrachtet, um die Möglichkeit einer vertraglichen Haftung des Beklagten für die Empfehlung des Ankaufes der Kuxe zu begründen, und die zwischen dem Kläger M. und dem Beklagten aus Anlass des Kaufes der Kuxe bestehende Geschäftsverbindung nur als einen Umstand ansieht, der den Beklagten zu besonderer Sorgfalt verpflichtet habe. Denn in der Rechtsprechung des Reichsgerichts steht fest und ist in dem Urteile Reichsgerichts-Entscheidungen Band 42 S. 130 näher ausgeführt, dass es der Heranziehung des Gesichtspunktes einer bestehenden Geschäftsverbindung nicht bedarf, wenn ein Vertragsverhältnis vorliegt, aus dem ohnehin schon eine Verpflichtung zur Anwendung gehöriger Sorgfalt sich ergibt. Im Falle ein Privatmann von einem Bankier Wertpapiere kauft, kann sich mit den Kaufgeschäften selbst die Leistung von Diensten verbinden, nämlich die Inanspruchnahme und die Darbietung der Kenntnisse und Erfahrungen des Fachmanns an den minderkundigen Laien.

Diese Dienste bilden dann einen Teil des entgeltlichen Geschäfts und wer sie leistet, wird auch für Fahrlässigkeit einzustehen haben. Die Leistung der Dienste setzt jedoch immer voraus, dass der Bankier aus der Rolle des blossen Verkäufers herausgetreten ist und den Ankauf der Wertpapiere angeraten oder empfohlen hat. Von diesem Standpunkt ist auch das Berufungsgericht ausgegangen und es hat unter Würdigung des Beweisergebnisses näher dargelegt, Bl. habe die fraglichen Kuxe dem Kläger unter Vorlegung des ihm zum Zwecke der Verbreitung zur Verfügung gestellten G.schen Gutachtens sehr empfohlen, und zwar auf Grund von Informationen, die er von H., dem Prokuristen des Beklagten, das ist rechtlich gleichbedeutend mit Informationen von dem Beklagten, erhalten habe. Dass die Informationen zum Zwecke des Verkaufs der Kuxe erteilt waren, konnte das Berufungsgericht unbedenklich annehmen, wie es denn ohne Rechtsirrtum auch weiter ausgeführt hat, dass der Kläger nach Lage der Umstände in den Angaben des Bl. keineswegs nur eine mit Vorsicht anzunehmende Anpreisung eines Agenten, sondern die diesem vom Beklagten oder von seinem Prokuristen erteilte Information erblickt habe und durch die Empfehlung der Kuxe zu deren Ankaufe bestimmt worden sei. Die Fahrlässigkeit des Beklagten und damit seine Verantwortlichkeit für die Empfehlung der Kuxe ist rechtlich einwandfrei mit der Ausführung begründet, er sei als der eigentliche Emittent der Kuxe anzusehen; als vorsichtiger Bankier und als Mann von seiner Geschäftserfahrung habe er die Bedenken, die dem G.schen Gutachten und den Aussichten des Unternehmens entgegenstanden, erkennen müssen und als gewissenhafter Berater die Kuxe zu dem hohen Preise nicht empfehlen dürfen, ohne gleichzeitig auf die Bedenken gegen das G.sche Gutachten und weiter darauf aufmerksam zu machen, dass es sich um eine von ihm selbst ausgehende Neugründung handelte, die sich erst im Anfang ihrer Entwicklung befand. Wenn der Revisionskläger diese Begründung mit der Aufstellung beanstandet, auf eine Anfrage des Klägers würde Beklagter diesem ebenso wie dem Zeugen N. bloss erklärt haben, die Sache scheine gut, so kann die dem Zeugen N. gegenüber angewandte Vorsicht keineswegs dazu führen, die Verantwortlichkeit des Beklagten dem Kläger gegenüber für die aus seinem Geschäft herrührenden, auf Fahrlässigkeit beruhenden unrichtigen Informationen aufzuheben. Die Anordnung eines Sachverständigenbeweises für die Richtigkeit des G.schen Gutachtens hing vom Ermessen des Berufungsgerichts ab; die in dieser Beziehung erhobene Rüge kann daher keinen Erfolg haben. Hiernach sind die Voraussetzungen für die vertragliche Haftbarkeit des Beklagten grundsätzlich einwandfrei festgestellt. Der gegen dieses Berufungsurteil erhobene besondere Vorwurf, es beruhe auf der unrichtigen Annahme, dass zwischen dem Kläger W. und dem Beklagten bereits zur Zeit des fraglichen Kaufes eine Geschäftsverbindung bestanden habe, kann keinen Erfolg haben, weil die Schadenersatzpflicht des Beklagten schon kraft des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages begründet und von einer vorherigen Geschäftsverbindung unabhängig ist.

III. Börsenrecht.

1. Zu §§ 4, 7, 8 BörsG.

Dem Mitglied eines Börsenvereins steht gegen einen Beschluss des Börsenvorstands, welcher es vom Besuch der Börsenversammlungen ausschliesst, die Klage im ordentlichen Rechtswege nicht zu, sofern nach der Börsenordnung gegen die Ausschliessung Beschwerde bei der Handelskammer stattfindet. Dies gilt auch dann, wenn die Ausschliessung wegen Nichtbefolgung des Schiedsspruchs eines Börsenschiedsgerichts erfolgt ist und die Klage des Ausgeschlossenen sich darauf stützt, dass der Schiedsspruch nicht gesetz- und ordnungsmässig ergangen sei.

Zwei Urteile des OLG. Dresden vom 25. Januar 1910 — 4 O. 267, 09 und 4 O. 278, 09¹⁾.

Die Klägerin, eine offene Handelsgesellschaft, ist Mitglied der Beklagten, der unter dem Namen Produktenbörse zu Dresden bestehenden Genossenschaft auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1868.

¹⁾ Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Könige, Leipzig.

¹⁾ Mitgeteilt von Herrn Rechtsanwalt Dr. James Breit in Dresden.

Am 30. Oktober 1909 ist der Klägerin ein Schreiben vom 29. Oktober 1909 mit der Unterschrift „Der Vorstand der Produktenbörse zu Dresden, Otto Sieg, Vorsitzender“ zugegangen, nach dessen Inhalt die Klägerin nach § 28 Ziffer 6 des Statuts, zugleich Börsenordnung der Produktenbörse zu Dresden, auf so lange zum Besuche der Börsenversammlungen nicht zugelassen werden dürfe, als sie sich dem Schiedsspruche nicht gefügt habe, den das Schiedsgericht der Produktenbörse am 11. Oktober 1909 in einer zwischen der Klägerin und Max Sch. bestehenden Streitsache gefällt habe, und dass sie daher nach Beschluss des Börsenvorstandes vom 1. November 1909 ab von dem Besuche der Börsenversammlungen so lange ausgeschlossen sei, bis sie nachgewiesen habe, dass sie sich dem Schiedsspruche gefügt habe.

Die Klägerin begehrt die Erlassung einer einstweiligen Verfügung dahin, dass die Beklagte zu Vermeidung einer Strafe von mindestens 500 M. für jeden Börsentag sie oder ihre Vertreter zu den Börsenversammlungen der Dresdner Produktenbörse zuzulassen habe.

Die erste Instanz hat den Antrag wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs zurückgewiesen.

Gegen diese Entscheidung hat die Klägerin Berufung eingelegt, welche vom OLG. mit folgender Begründung zurückgewiesen wurde:

„Die erste Instanz geht davon aus, dass der die Grundlage des Ausschließungsbeschlusses bildende § 28 des Statuts, zugleich Börsenordnung der Beklagten, dem öffentlichen Rechte angehöre. In Übereinstimmung damit steht es, und es stütze diese Auffassung, dass nach § 33 gegen die Beschlüsse nach § 32 die Beschwerde an die Handelskammer gewährt sei, und § 32 treffe alle Fälle der Ausschließung. Der Rechtsweg sei daher ausgeschlossen.

Die Klägerin macht demgegenüber geltend, es werde vom Landgericht anerkannt, dass für die Börsen, deren Unternehmer privatrechtliche Korporationen seien, neben dem Börsengesetze die Grundsätze des Vereinsrechts Geltung hätten. Das erste und wichtigste Mitgliedsrecht sei der Zutritt zur Börsenversammlung zum Zwecke der Teilnahme am Börsenhandel. Es sei ein rein privates Recht. Gegen eine Beeinträchtigung müssten alle Rechtsbehelfe gegeben sein, die die Rechtsordnung gegenüber einer Verkümmern von Vereinsmitgliedschaften gewähre. Wenn auch die richterliche Nachprüfung der Ausschließung sich darauf zu beschränken habe, ob das Verfahren den Satzungen entsprochen habe, so sei immerhin der Rechtsweg für die Ausschließung aus der Genossenschaft offen. Dies treffe auch zu bei wesentlicher Schmälerung der Mitgliedschaftsrechte. Die Klägerin sei vor der Fassung des sie beschwerenden Beschlusses des Börsenvorstandes nicht gehört worden, obwohl dies nach § 32 der Börsen-Ordnung erforderlich gewesen wäre.

Demgegenüber ist zwar richtig, dass die Mitgliedschaft der Beklagten ein privates Rechtsverhältnis ist, und dass regelmäßig die daraus sich ergebenden Ansprüche zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehören, § 6 des Gesetzes unter A vom 28. Januar 1835. Die Klägerin selbst vertritt aber den Standpunkt, dass § 32 der BörsO. sich nicht nur auf die im § 31 aufgezählten Fälle beziehe, und dass deshalb der Ausschließungsbeschluss nur nach ihrer Anhörung durch den Börsenvorstand hätte ergehen können. Die Klägerin muss sich dann aber auch dessen bescheiden, dass nach § 33, der auf § 32 verweist, die Beschwerde an die Handelskammer das geordnete Rechtsmittel ist, von dem sie übrigens auch Gebrauch gemacht hat. Wenn nach § 33 Beschlüsse der im § 32 bezeichneten Art, zu denen solche auf Ausschließung von der Börse gehören, durch Beschwerde bei der Handelskammer anzufechten sind, so ist damit der Rechtsweg ausgeschlossen. Ob ein besonderes Bedürfnis für diese Regelung vorgelegen hat, ist nicht zu erörtern. Tatsächlich ist durch die Börsenordnung so bestimmt, und sie ist für die Parteien verbindlich. Das Börsengesetz gewährte nach § 4 ff. das Recht, die Rechtsbehelfe gegen die Beschlüsse des Börsenvorstandes insoweit festzusetzen, als nicht schon im Gesetze selbst Vorschriften gegeben sind. Vgl. § 8 Abs. 3. Dass damit abweichend von der sonstigen Abgrenzung der Zuständigkeit die Entscheidung über Rechte der Mitglieder einer privatrechtlichen Genossenschaft dem ordentlichen Gerichte entzogen wird, lässt sich nicht gegen die Berechtigung der Börsenordnung verwerfen, so zu verfügen. Auch für eine privatrechtliche Genossenschaft, die eine Börsenunternehmung betreibt, geht die Börsenordnung

über die Bedeutung blosser statutarischer, die Genossen lediglich verträglich bindender Festsetzungen hinaus.

Bei diesem Sachstande ist es als unzulässig zu erachten, im Wege der einstweiligen Verfügung in der von der Klägerin beantragten Weise in Massnahmen des Börsenvorstandes einzugreifen, über welche die Entscheidung nicht im Rechtswege zu suchen ist.“

In dem am selben Tage zur Verhandlung gelangten Hauptprozess hatte Klägerin beantragt, die Beklagte zur Aufhebung ihres Beschlusses zu verurteilen und festzustellen, dass die Beklagte nicht berechtigt sei, einen solchen Beschluss zu erlassen, weil die Klägerin nach § 1041 ZPO. Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs wegen Unzulässigkeit des Verfahrens bei dem Landgericht Leipzig erhoben habe.

Auch dieser Anspruch wurde vom OLG. Dresden mit folgender Begründung zurückgewiesen:

„Für das Verhältnis der Mitglieder zu der Genossenschaft ist an und für sich die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gegeben. (Urteil des Berufungsgerichts vom 6. Juni 1894, Sächs. Archiv Band 4, Seite 599 f.) Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass das öffentliche Recht nach gewissen Richtungen hin vorgreift und dem Mitgliede insoweit lediglich die nach dem öffentlichen Rechte zugelassenen Rechtsbehelfe zustehen. Das Börsengesetz vom 22. Juni 1896, 8. Mai 1908 enthält nun eine Reihe von Vorschriften, die den Börsenbetrieb vom Standpunkte des öffentlichen Rechts aus regeln, dabei besteht kein Unterschied, je nachdem der Börsenunternehmer eine Privatperson, eine juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts ist, es sind auch die Bestimmungen dieselben für Börsen, die nur Mitglieder des die Börse unterhaltenden Vereins und für solche, die alle nicht besonders sei es schlechthin gesetzlich oder nach Anordnung des Börsenvorstandes ausgeschlossen Personen zum Börsenhandel zulassen. Dem öffentlichen Rechte gehören jedenfalls die börsenpolizeilichen Vorschriften des § 8 des Gesetzes an. Anschutz im Verwaltungsarchiv Band 11, Seite 524, 528. Es kann im vorliegenden Falle unerörtert bleiben, ob die Börsenversammlung, wie die erste Instanz im Anschluss an Rehm annimmt, unbedingt als öffentliche Anstalt zu bezeichnen ist. Entscheidend ist im vorliegenden Falle, ob die die Teilnahme an der Börsenversammlung beschränkenden Vorschriften dem öffentlichen Rechte angehören. Für die Beklagte gilt vom 1. Oktober 1909 ab das zugleich als Börsenordnung bezeichnete Statut vom 30. August 1909. Dieses ist nach § 4 des Börsengesetzes von der Landesregierung genehmigt.

Auf Grund der Ermächtigung, die das Börsengesetz hinsichtlich der Börsenordnung in § 4 f. erteilt, ist unbedenklich anzunehmen, dass im Wege der Börsenordnung auch die Rechtsbehelfe festgesetzt werden können, die gegen die Anordnungen des Börsenvorstandes über die Zulassung zur Teilnahme an der Börsenversammlung statthaft sind, soweit nicht schon im Gesetze selbst (§ 8 Abs. 3) Bestimmung getroffen ist. Eine Einengung der Börsenordnung in dem Sinne, dass sie in das Privatrechtsgebiet nicht eingreifen dürfe, ist, wenigstens insoweit, als sie in ihrem Gebiet Bestimmungen trifft, dem Gesetze nicht zu entnehmen, wie eine rein nach dem Gegenstande sich bestimmende Grenzlinie zwischen Justiz und Verwaltung überhaupt nicht zu ziehen ist. Otto Mayer, Verwaltungsrecht, Band I, S. 9.

Man hat es hier mit einer Vorschrift der Börsenordnung zu tun, die die Grundlage des gegen die Klägerin verfügten Ausschlusses vom Besuche der Börsenversammlung bildet. Die Verfügung stützt sich auf die Vorschrift in Ziffer 6 von § 28 des Statuts. Diese enthält nur eine Erweiterung der im § 7⁶ des Börsengesetzes enthaltenen Bestimmung, die sich ohne Zweifel auf die Börsenordnung bezieht. Eine solche Erweiterung ist nach § 7 Abs. 3 des Börsengesetzes zulässig, zumal man aus § 28 des Börsengesetzes sieht, dass die Regelung des schiedsgerichtlichen Verfahrens vom Gesetz als zur Börsenordnung gehörig angesehen wird. Ausserdem würde noch zu berücksichtigen sein, dass sie von den Mitgliedern der Beklagten durch ihre Unterwerfung unter das Statut als solche anerkannt ist. Nach § 33 der Börsenordnung für die Beklagte findet gegen die im § 2 bezeichneten Beschlüsse innerhalb zweier Wochen nach Zustellung die Beschwerde an die Handelskammer statt. § 32 lautet:

„Vor Ausschließung von der Börse, Zurücknahme der Zulassung, Verhängung einer Geldstrafe oder Erteilung eines Verweises ist der Betroffene zu seiner

Vernehmung vor den Börsenvorstand zu laden. Der gegen ihn ergehende Beschluss ist ihm zuzustellen.

Die Ausschliessung von der Börse kann auf Beschluss des Börsenvorstandes durch Aushang in dem Börsensaale während vier Börsentagen bekanntgemacht werden.¹⁾

Danach ist die Beschwerde an die Handelskammer das vorgeschriebene Rechtsmittel auch für die von der Klägerin bekämpfte Ausschliessung. Dass lediglich die Ausschliessung nach § 31 und § 32 gemeint sei, ist in Uebereinstimmung mit dem Landgerichte zu verneinen. § 31 handelt von der Ausschliessung von dem Besuche der Börsenversammlung auf Zeit, an deren Stelle Verweis oder Geldstrafe ausgesprochen werden darf, in bestimmten Disziplinarfällen, während § 32 ganz allgemein die Ausschliessung von der Börse sowie die Zurücknahme der Zulassung und die Ablehnung eines Antrags auf Zulassung erwähnen und damit als über das Gebiet des § 31 hinausreichende Vorschriften gekennzeichnet werden. § 33 trifft also auch die auf Grund von § 26^a des Status verfügte Ausschliessung.

Die in diesem Paragraph getroffene Ordnung des Rechtsmittels ergibt, dass nur auf dem dort vorgeschriebenen Wege, dahingestellt ob noch weitere Anfechtung der Entscheidung der Handelskammer im Verwaltungswege möglich ist, geltend gemacht werden darf, dass der Beschluss des Börsenvorstandes zu Unrecht ergangen sei.

Der Rechtsweg ist hiernach unzulässig, sowohl für die beantragte Aufhebung des von dem Börsenvorstand am 29. Oktober 1909 gefassten Beschlusses, als für die begehrte Feststellung, dass die Beklagte nicht berechtigt sei, einen solchen Beschluss zu erlassen, im Hinblick auf die bei dem Landgericht Leipzig anhängige Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs. Diese Klage kann wohl den Schiedsspruch, nicht aber die Verfügung des Börsenvorstandes aufheben, über die auf dem in der Börsenordnung vorgeschriebenen Wege zu entscheiden ist.⁴⁾

2. Zu §§ 67, 68 BörsG, § 764 BGB.

1. Handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte als Differenz- und Spielgeschäft; 2. der Bankier oder Kaufmann, der Zeitgeschäfte in Waren oder Wertpapieren macht, muss die Kenntnis seines Vermittlungsagenten von der Spielabsicht des Vertragsgegners gegen sich gelten lassen.

Urteil des Reichsgerichts, II. Z.-S. vom 21. Januar 1910, II 237, 091).

Der Beklagte hat laut der bei den Akten befindlichen Schlussnoten vom 8. und 12. Januar 1907 an den Kläger je 50 000 kg Rübel, Lieferung im Oktober 1907, zu unstreitigem Preise verkauft. Die Schlussnoten entsprachen einem Schema, wie es der Verein Berliner Produkten- und Getreidehändler unter Zuziehung des Staatskommissars für die Berliner Produktenbörse und in Verbindung mit dem preussischen Handelsminister und dem Ministerium der landwirtschaftlichen Angelegenheiten festgestellt hat. Der Kläger, der behauptete, Ende April 1907 seine Zahlungen haben einstellen zu müssen und dieses dem Beklagten angezeigt zu haben, stellte auf Grund der in dem letzten Absatz der Schlussnoten enthaltenen Bestimmungen unter Zugrundelegung des Börsenkurses vom 1. Mai 1907 eine Abrechnung über die beiden Geschäfte auf, die für ihn ein Guthaben von 11 193,70 M. ergab; mit der Klage verlangte er die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung dieser Summe an ihn. — Der Beklagte beantragte die Abweisung der Klage. Er wandte ein: es sei bei Abschluss der unstreitig von der Firma Hans R. in N. vermittelten Geschäfte vereinbart, dass die Lieferung nicht effektiv bewirkt, sondern nur die Differenz bezahlt werden solle; jedenfalls habe der Beklagte nur eine solche, lediglich auf die Zahlung des Preisunterschiedes gerichtete Absicht gehabt und der Kläger bzw. R. habe diese Absicht gekannt oder doch kennen müssen. Auch machte der Beklagte, der im Börsenregister nicht eingetragen ist, geltend, dass ein Börsentermingeschäft vorliege.

Klage, Berufung und Revision wurden zurückgewiesen, letztere aus folgenden Gründen:

Der Berufungsrichter hat gegenüber dem Klageanspruch beide Einwände des Beklagten, sowohl den auf das Börsengesetz vom 22. Juni 1896 wie den auf § 764 BGB. gestützten, für durchgreifend erachtet. Ob seinen Ausführungen in betreff des ersteren Einwandes, insbesondere nach der Richtung, dass

es sich hier um eine Leistung „genau zu einer festbestimmten Zeit oder innerhalb einer festbestimmten Frist (§ 376 HGB.) gehandelt habe, würde beigestimmt werden können, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls wird das Urteil durch die Anwendung des § 764 BGB. getragen. Der Berufungsrichter hat in dieser Beziehung zunächst rein tatsächlich festgestellt, dass bei dem Abschluss der auf Lieferung von Waren lautenden beiden Verträge die Absicht des Beklagten auf die Zahlung des Unterschiedes zwischen dem vereinbarten Preise und dem Börsenpreis der Lieferungszeit gerichtet gewesen sei. Anlangend die weitere Frage: ob der Kläger dieselbe Absicht gehabt hat oder doch, ob der Kläger die vorbezeichnete Absicht des Beklagten gekannt hat oder hat kennen müssen (§ 764 Satz 2), hat der Berufungsrichter ausgeführt: der Geschäftsherr müsse die von seinem Agenten vermittelten Geschäfte in dem Sinne gegen sich gelten lassen, in welchem sie mit dem Agenten beredet seien; er könne sich nicht darauf berufen, dass der Agent ihm nicht genügende Auskunft erteilt habe; ihn treffe die Verantwortung für den Inhalt des Geschäfts und er habe sich die Folgen zuzuschreiben, wenn er sich für die Entgegennahme und Uebermittlung der Aufträge einer unzuverlässigen Zwischenperson bediene. Im vorliegenden Falle sei R. sen. Agent des Klägers bei der Vermittlung der Geschäfte gewesen. R. sen. selbst (wie sein von ihm mit der Vermittlung bevollmächtigter Sohn R. jun.) hätten aber die Absicht des Beklagten, dass nicht effektiv zu liefern sei (vielmehr der Preisunterschied berechnet und bezahlt werden solle), erkannt und gebilligt. Diese Ausführungen werden von dem Revisionskläger (materiellrechtlich) insoweit angegriffen, als sie dahin gehen, dass der Geschäftsherr das durch seinen Agenten vermittelte Geschäft so gegen sich gelten lassen müsse, wie es der Agent vereinbart habe, und dieses selbst dann, wenn der vom Geschäftsherr schriftlich beurkundete und von dem anderen Teile schriftlich angenommene Geschäftsinhalt (auf effektive Lieferung gehend) mit dem von dem Agenten mündlich Erklärten unvereinbar erscheine. Allein die Ausführungen des Berufungsrichters sind für zutreffend zu erachten und stehen mit der festen Rechtsprechung des Reichsgerichts im Einklang, dass bei Zeitgeschäften auf Lieferung von Waren oder Wertpapieren der Bankier oder sonstige Kaufmann, der sich bei ihrem Abschluss der Vermittlung eines Agenten bedient, die Kenntnis dieses Agenten von der Spielabsicht des anderen Vertragsteils bei dem Geschäft gegen sich gelten lassen muss und zwar auch dann, wenn zwischen den Vertragsteilen unterschrieben vollzogene Schlusscheine gewechselt sind und diese auf effektive Lieferung lauten (RG. 30, 30; 30, 217; 36, 248; 51, 151; J. W. 1898 S. 360 Nr. 39, 1898 S. 99 Nr. 39; vgl. auch Staub-Könige, 8. Auflage, Exkurs zu § 376 S. 1597 Anm. 82 und in dem Nachtrag betr. die Börsentermingeschäfte usw. S. 70 Anm. 184). Es beruht diese Rechtsprechung, an der festzuhalten ist, insbesondere auch darauf, dass nach den Erfahrungen des täglichen Lebens reine Differenz-(Spiel-)Geschäfte regelmässig unter der Form der wirklichen Käufe oder Verkäufe verdeckt werden, eine Erfahrung, die naturgemäss ganz insbesondere auch dem Bankier oder dem sonstigen Kaufmann, der Zeit-Lieferungsgeschäfte macht, bekannt ist. Schliesst er nun solche Geschäfte nicht direkt ab, sondern bedient er sich dabei eines Agenten und erhält er von diesem einen von dem anderen Vertragsteil (als Offerte oder als Auftrag zu einem börsenmässigen Kauf oder Verkauf) bereits vollzogenen Schlusschein zugesandt — wie das nach den Feststellungen des Berufungsrichters in dem vorliegenden Falle geschehen ist —, so muss er mit jener Erfahrung des täglichen Lebens rechnen und kann er den Schlusschein nicht anders als in dem Sinne annehmen, in dem dieser seinen Agenten von dem anderen Vertragsteile, dem Agenten erkennbar, ausgehändigt ist.

Aus der Bankpraxis.

Zur Diskontierung von Buchforderungen.

Zu obigem vielbesprochenen Thema schreibt uns Herr Bankdirektor K. in F.:

„Die interessanten Veröffentlichungen, die bisher über obiges Thema im „Bank-Archiv“ erschienen sind, lassen erkennen, dass eine Frage, die anfangs als eine akzessorische behandelt wurde, allmählich in den Vordergrund der ganzen

¹⁾ Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Könige, Leipzig.

Diskussion treten wird, nämlich: Soll ein Rechtsverhältnis geschaffen werden zwischen dem Diskonteur und dem Buchschuldner seines Klienten, dem Warenschuldner?

Wird diese Frage mit „Ja“ beantwortet, so ist daran zu erinnern, dass schon bisher auf dieser Basis Diskontierungen von Bankguthaben stattgefunden haben und zwar meistens in der Form von Bevorschussung anerkannter Forderungen.

Dieses Auskunftsmittel wird besonders dann gewählt, wenn der Kunde des Kunden eine Verwaltung ist, die keine Autorisation zur Hergabe von Akzepten besitzt. In bezug auf die Mehrzahl der Buchforderungen ist man aber bis jetzt in der Tat der Ansicht gewesen, dass sie sich zur Diskontierung oder Bevorschussung nicht eignen, man kommt jedoch von seiten der Bankhäuser, wenn diese Ausstände im grossen und ganzen gut erscheinen, den Kunden dadurch zu Hilfe, dass man ihnen, im Vertrauen auf die späteren Eingänge, Kredite gewährt. Dass man in dieser Beziehung in der Regel nicht zu engherzig ist, dafür sorgt schon die gewaltige und ständig zunehmende Konkurrenz unter den Bankgeschäften selbst, und wo ihrer Geringfügigkeit wegen die Objekte für diese nicht begehrenswert erscheinen, da treten eine Reihe von kleineren Unternehmungen, Genossenschaften usw. an ihren Platz. In Deutschland fehlt es wahrhaftig nicht an Kreditgebern für Leute, die Unterlagen bieten können, und auch der für Oesterreich ermittelte Satz von 50—60 pCt. (Buchforderungen im Verhältnis zu Aktiven) dürfte für deutsche Verhältnisse absolut nicht stimmen.

Will man aber kein Rechtsverhältnis schaffen zwischen dem Diskonteur und dem Warenschuldner und diesen letzteren ohne Kenntnis der abgeschlossenen Transaktion lassen, so steuert man in ein Meer von Gefahren hinaus. Die mögliche Beschlagnahme des Guthabens von dritter Seite ist schon von F. Thorwart erwähnt worden. Es besteht aber auch keine Sicherheit dafür, dass die Forderung nicht mehrmals zediert wird, ja dass sie überhaupt existiert. Die betreffenden Waren sind vielleicht noch gar nicht abgenommen worden oder sie werden — vielleicht später — beanstandet. Es können bei neuen Warengeschäften Differenzen entstehen, die von der früheren Forderung in Abzug gebracht werden und auch grössere Gegenforderungen können geltend gemacht werden — man denke nur an das Baugeschäft.

Die Sache steht ungefähr so: Soll ein Rechtsverhältnis mit dem Warenschuldner geschaffen werden, so sind, wenigstens für Deutschland, die projektierten Krediteinrichtungen überflüssig, soll es nicht geschaffen werden, so sind sie im höchsten Grade gefährlich. Es tritt aber auch noch ein anderes hinzu, was bisher in der Diskussion gar nicht erwähnt wurde und was in beiden Fällen eine Perspektive auf ganz neue Gefahren in unserem Wirtschaftsleben eröffnet.

Dass sich der Kreditsucher, wie F. Thorwart annimmt, an den Buchforderungen-Diskonteur wendet und den Bankier aufgibt, bei dem er bisher einen Blankokredit genossen hat, erscheint mir selbst dann unwahrscheinlich, wenn ihm der erstere grössere Mittel zur Verfügung stellen sollte als der Zweite, denn das neue System beraubt ihn plötzlich aller Hilfsmittel und liefert ihn auf Gnade und Ungnade seinem neuen Kreditgeber aus. Wenn er heute von seinem Bankier im Stiche gelassen wird, dann sucht er seine Forderungen einzutreiben, à conto Zahlungen zu erhalten oder auf Grund der Ausstände sich anderswie zu helfen. Alle solche Anstrengungen würden in Zukunft nicht mehr ihm sondern nur seinem neuen Kreditgeber zugute kommen.

Nein, er hat nur dann Interesse an der projektierten Einrichtung, wenn er bisher von den Bankhäusern nicht für kreditwürdig gehalten wurde und es nun wird, oder aber — und hier lauert die Gefahr —, wenn er die neue Hilfe in Anspruch nehmen kann, ohne den ihm von seinem Bankier bisher eingeräumten Kredit zu verlieren.

Es lassen sich ja Fälle konstatieren, in welchen dieses in einwandfreier Weise geschehen kann. Der Bankier kann z. B. zu seinem Kunden sagen: Ich will mein Risiko nicht weiter vergrössern. Wenn Sie also darauf bestehen, das Geschäft abzuschliessen, für welches Sie die nötigen flüssigen Mittel nicht besitzen, so habe ich nichts dagegen, wenn Sie die aus diesem Geschäft resultierenden Guthaben sich anderwärts diskontieren lassen. Aber diese Fälle werden selten sein und auch sie können nach legitimem Beginne zu ganz illegitimen Konsequenzen führen. Denn der neue Kreditgeber kann sich leicht

veranlasst sehen, weitere Unterlagen zu verlangen und diese würden ihm dann aus den Guthaben gewährt werden, im Hinblick auf welche ihm der Blankokredit vom bisherigen Bankier eingeräumt worden war. Der Forderung des letzteren würden bald nur wenige Aktiven gegenüberstehen, während der grösste Teil des bisherigen dem neuen Kreditgeber zum Pfand dienen würde. Dass dieses im Einverständnis mit dem bisherigen Bankier geschehen könnte, ist ausgeschlossen. Der Kunde würde es ihm also verheimlichen, und würde hierbei, wie die Verhältnisse heute liegen, sich, wenigstens formell, nicht ins Unrecht setzen. Aber was wird er tun, wenn er seinem bisherigen Bankier seine Geschäftsbilanz vorlegen muss?!

Ich glaube, dass es Pflicht der Fachpresse ist, ihm schon heute so laut wie möglich zu sagen, dass er, wenn er 100 000 M. Buchausstände mit 75 000 M. diskontiert hat, nicht das Recht besitzt, in seiner Bilanz die 100 000 M. in den Aktiven und die 75 000 M. in den Passiven figurieren zu lassen, sondern dass nur noch die Differenz der beiden Posten (25 000 M.) in den Aktiven stehen darf, wenn er sich nicht eines Betrages oder wenigstens einer Verschleierung schuldig machen will. Die Bankgeschäfte werden ausserdem gut tun, in ihre Kontokorrentbedingungen neue Bestimmungen aufzunehmen und sich von ihren Kunden unterschreiben zu lassen, welche sie vor solchen Ueberraschungen sichern.

Und die Buchforderungsdiskonteuere selbst, welche vielleicht, „um ins Geschäft zu kommen“, sehr kulant sein werden, dürfen sich dieselben auf den Standpunkt stellen, dass das Verhältnis zwischen dem bisherigen Bankier und dem gemeinsamen Kunden sie nichts angeht und dürfen sie absichtlich die Augen schliessen, wenn hier nicht alles korrekt zugeht? Auch diese Frage genau zu untersuchen, scheint mir zur Aufgabe der Fachpresse zu gehören.

Jedenfalls rechtfertigen die aufgeworfenen Fragen die grossen Bedenken, die sich erheben, wenn man diese Einrichtungen, die sich in Oesterreich, wo sich die Kreditgewährung noch nicht genügend entwickeln konnte, rechtfertigen lassen, nach Deutschland übertragen will, wo bisher eher der Vorwurf erhoben wurde, dass zu leicht Kredit gewährt wird, und wo man im Begriffe steht, diese Tendenz einzudämmen.“

Eine Neuerung auf dem Gebiete der Depositenhefte.

Die Spar- und Leihkasse in Bern (Schweiz), ein altes, angesehenes Bankinstitut, mit einem Aktienkapital von 6 000 000 Fr. und Reserven von 2 180 000 Fr. hat laut Jahresbericht per 1909 nachstehend erwähnte interessante, für die Schweiz und überhaupt die meisten Länder neue, überaus nützliche Einrichtung getroffen, welche sicherlich auch der Beachtung weiterer Kreise wert ist.

Bei der Anmeldung der Geburt jedes in Bern geborenen Schweizerkindes erhält der Anmelder vom Zivilstandsbeamten eine Karte, welche unter gleichzeitiger Vorweisung des Geburtsscheines bzw. des Familienbüchleins den Inhaber derselben berechtigt, innerhalb sechs Monaten bei der Spar- und Leihkasse in Bern ein auf den Namen des in Frage stehenden Kindes lautendes Sparheft zu beziehen, in welchem gratis eine Einzahlung von 1 Fr. seitens beregter Bank vermerkt ist. Weitere Einzahlungen seitens der Spar- und Leihkasse Bern erfolgen nicht. Sobald die Einlagen 5 Fr. betragen, sind dieselben zinstragend.

Der Zweck dieser Neuerung ist, den Sparsinn weitester Kreise zu heben und gleich bei der Geburt des Kindes den Grund zu einem Notpfennig zu legen. Diese Absicht ist entschieden vorzüglich, denn der Sinn für das Sparen geht vielen Menschen noch ab.

Was nun die finanzielle Seite der Einrichtung anbetrifft, so bedeutet natürlich die Emission eines jeden derartigen Sparheftes vorerst eine Auslage von 1 Fr. zuzüglich Konfektionsspesen. Solange die Spar- und Leihkasse Bern für diese Neuerung auf dem Platze Bern gleichsam ein Privileg haben wird, werden ihr bestimmt dank derselben Depositengelder zufließen, welche ihr eine gewisse Marge lassen; die Zeit wird lehren, welcher Nutzen sich hieraus zu ergeben vernag.

Basel, den 16. Februar 1910.

K. von Speyr.